

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVI. Jahrgang Nr. 7



Ausgegeben in Gifhorn am 31.07.2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Gifhorn	543
Satzung über die Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn	548
Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn	553
Geplantes Naturschutzgebiet „Poltz und Hegholz	560
Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Allerkanals mit Nebengewässern im Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg	561
Öffentliche Auslegung Windpark Zahrenholz	562

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	Erneute Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 106 „Lehmweg Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift	565
	Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Gifhorn	566
STADT WITTINGEN	- - -	
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	- - -	

SAMTGEMEINDE BROME	Feuerwehrsatzung	575
	Ordnung über die Jugendabteilung in den Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr	584
	Ordnung über die Kinderabteilung in den Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr	591
	2. Satzungsänderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen	593
	1. Änderungssatzung über die Benutzung von Angeboten in den Ganztagschulen und der Erhebung von Gebühren für deren Inanspruchnahme	596
	5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung	597
Gemeinde Parsau	Bauleitplanung Bebauungsplan „Hinterbebauung Wilhelmstraße 3“	607
	Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Hinterbebauung Wilhelmstraße 11“	608
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Ribbesbüttel	Aufwandsentschädigungssatzung	609
	Bebauungsplan „Langen Ehlern“, OT Vollbüttel	613
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Neufassung der Friedhofssatzung	614
Gemeinde Meinersen	1. Nachtragshaushaltssatzung 2019	627
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Meine	2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen im Bereich der Gemeinde Meine	628
Gemeinde Schwülper	Jahresabschluss 2012	630
Gemeinde Vordorf	Bebauungsplan „Gewerbegebiet II an der K 89“, 1. Änderung und Ergänzung mit ÖBV Teil B	631
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Wesendorf	2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung	632

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenamt Gifhorn	1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Wahrenholz	633
--------------------	---	-----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Gifhorn vom 26.04.2017

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 26.10.2016 (Nds. GVBl. 15/2016 S. 226) i.V.m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 26.10.2016 (Nds. GVBl. Nr. 15/2016 S. 226), erlässt der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Gifhorn vom 26.04.2017:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Im Kreisgebiet wohnende Kinder, haben unter Berücksichtigung der Anspruchsgrenzen des § 2 einen Beförderungs- oder Erstattungsanspruch, wenn
- sie einen Schulkindergarten besuchen,
 - sie an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen.

Im Kreisgebiet wohnende Schüler/Innen haben gemäß § 114 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 – 4 NSchG unter Berücksichtigung der Anspruchsgrenzen des § 2 einen Beförderungs- oder Erstattungsanspruch zur nächsten Schule, wenn sie folgende Schulformen besuchen

- 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen,
- 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen
- Berufseinstiegsschule,
- erste Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schüler/Innen diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen.

Für die o.g. Personengruppen wird im Weiteren nur die Bezeichnung Schüler/Innen verwendet.

- (2) Für Schüler/Innen, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gem. § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes ohne Berücksichtigung der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit ist grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines Behindertenausweises zu belegen. Vom Träger der Schüler-beförderung kann zudem die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

§ 2

Anspruchsgrenzen

- (1) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für den Weg von der Anschrift des (ersten) Wohnsitzes zur nächsten Schule, der von der Schülerin/dem Schüler gewählten Schulform. Im Übrigen gelten die besonderen Bestimmungen des § 114 Abs. 3 und Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes. Die Ermittlung der Mindestentfernungen obliegt dem Fachbereich Schule – Schülerbeförderung. Bei der Bemessung der Länge des Schulwegs ist die fußläufige Strecke zwischen der Eingangstür des Wohngebäudes der Schülerin/des Schülers und dem Haupteingang des Schulgebäudes anzunehmen.

- (2) Die Mindestentfernungen für den Anspruch auf kostenlose Beförderung bzw. Fahrtkostenerstattung sind wie folgt festgesetzt:
- a) Schüler/Innen des Primarbereichs (Klassen 1 bis 4)
einschließlich SKG – und Sprachförderkindern mehr als 2.000 m
 - b) Schüler/Innen des Sekundarbereichs I (Klassen 5 – 10) mehr als 3.000 m
- (3) Der Schulweg zwischen der Eingangstür des Wohngebäudes der Schülerin/des Schülers und der nächstgelegenen Haltestelle ist in der Regel als zumutbar anzusehen, sofern die Mindestentfernung nach Abs. 2 unterschritten wird.
- (4) Der Anspruch auf kostenlose Beförderung besteht unabhängig von den Regelungen der Absätze 1 bis 3, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für die Schülerin/den Schüler Gefahren mit sich bringt, die über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehen. Die Gefährlichkeit oder Unzumutbarkeit des Schulweges wird vom Träger der Schülerbeförderung, in Zweifelsfragen gemeinsam mit der Schulwegkommission, festgestellt. Die geltende Rechtsprechung findet entsprechende Berücksichtigung.
- (5) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises Gifhorn, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung auf die Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten maximal bis zum Preis der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs beschränkt, die er für die Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hätte. Dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählten Schulform nur außerhalb des Gebiets des Trägers der Schülerbeförderung unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder wenn eine Förderschule besucht wird. Eine integrative Beschulung entspricht nicht den Kriterien dieser Satzung.
- Wird für den Besuch einer Schule außerhalb des Landkreises Gifhorn eine Sammelschülerzeitkarte (SSZK) in Anspruch genommen, können keine weiteren Fahrtkosten erstattet werden (entweder Fahrkarte oder Kostenerstattung).
- (6) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für den Besuch des nach dem Lehr- und Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichts in der Schule oder am Unterrichtsort. Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne dieser Vorschrift ist nur derjenige, der aufgrund der Stundentafel regelmäßig und planmäßig erteilt wird. Dazu gehören auch Fahrten im Rahmen des Betriebspraktikums sowie zur Arbeitsplatz- und Betriebserkundung.
- Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule und zurück zu den gewöhnlichen Schulanfangs – und Endzeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.
- (7) Vor Beginn eines Betriebspraktikums ist dem Träger der Schülerbeförderung von der Schule rechtzeitig eine Auflistung mit den Namen der Schüler/Innen und den entsprechenden Praktikumsbetrieben vorzulegen. Dabei ist seitens der Schule in Absprache mit dem Landkreis dafür Sorge zu tragen, dass Praktikumsbetriebe grundsätzlich im näheren Umkreis zur Schule bzw. zum Wohnort der Schülerin/des Schülers ausgewählt werden.

Hat sich eine Schülerin/ein Schüler auf eigenen Wunsch einen Praktikumsplatz außerhalb des Landkreises Gifhorn oder der Städte Braunschweig oder Wolfsburg gesucht, so besteht im Höchstfall Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten bis zum Höchstbetrag gemäß Abs. 5; bei einem besonderen Berufsbild kann eine Einzelfallentscheidung getroffen werden.

Soweit möglich, erhalten die Schüler/Innen durch den Träger der Schülerbeförderung zeitlich befristete Fahrscheine für die Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), sofern die bereits ausgestellte SSZK nicht genutzt werden kann. Soweit keine kostenlosen Fahrscheine durch den Landkreis Gifhorn zur Verfügung gestellt werden, haben die Schüler/Innen bzw. deren Erziehungsberechtigte die entsprechenden Fahrkarten zu erwerben. Nach Ablauf des Praktikums kann eine Erstattung der verauslagten Kosten beantragt werden. Die Fahrscheine sind bei Antragstellung mit vorzulegen. Ist beim Besuch einer Praktikumsstelle im Landkreis Gifhorn die Nutzung des ÖPNV nicht möglich, kann eine Kostenerstattung für die Nutzung eines privaten Fahrzeugs gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen.

§ 3

Zu benutzende Verkehrsmittel

- (1) Die Schülerin/der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird – soweit möglich – im Rahmen des ÖPNV durchgeführt. Für die Nutzung des ÖPNV werden grundsätzlich SSZKn ausgegeben. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (2) Ist eine Beförderung durch den ÖPNV nicht, bzw. nicht unter zumutbaren Bedingungen möglich, entscheidet der Träger der Schülerbeförderung darüber, welche alternative Beförderungsmöglichkeit in Anspruch genommen werden kann.

§ 4

Zumutbare Bedingungen

- (1) Die Beförderung durch den ÖPNV oder Freigestellten Schülerverkehr erfolgt unter zumutbaren Bedingungen, wenn die Belastbarkeit der Schülerin/des Schülers nicht überschritten wird. Dies gilt in der Regel bei folgenden Fahr- und Fußwegzeiten (einschließlich aller notwendigen Umstiege):
 - a) im Primarbereich bis zu 45 Min. in eine Richtung
 - b) im Sekundarbereich I bis zu 60 Min. in eine Richtung mit Ausnahme der IGS'en
- (2) Bei der Beförderung zu nachfolgend aufgeführten Schulen gilt die Belastbarkeit bei Fahr- und Fußwegzeiten von bis zu 60 Minuten in eine Richtung (Primarbereich) und in den übrigen Bereichen von bis zu 90 Minuten in eine Richtung als nicht überschritten:
 - Ersatzschulen i.S.d. §§ 142, 154 NSchG, Ergänzungsschulen i.S.d. §§ 158, 160, 161 NSchG
 - Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst,
 - Schulen, die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,
 - Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden.

- (3) Bei der Beförderung zu Integrierten Gesamtschulen gilt die Belastbarkeit bei Fahr- und Fußwegzeiten von bis zu 70 Minuten in eine Richtung als nicht überschritten.
- (4) Bei der Berechnung der Fußwegzeiten werden für Schüler/Innen des Primarbereichs je 200 m drei Minuten und für Schüler/Innen des Sekundarbereichs I je 250 m drei Minuten angesetzt.
- (5) Wartezeiten in Schulen und an Haltestellen (ohne Umstiege) sind bei der Ermittlung der Fahr- und Fußwegzeiten nicht zu berücksichtigen.
Als Wartezeiten sind grundsätzlich zumutbar:
Für den Primarbereich jeweils 30 Minuten vor und nach dem Unterricht.
Für den Sekundarbereich I jeweils 45 Minuten vor und nach dem Unterricht.

In Ausnahmefällen sind längere Wartezeiten zumutbar.

Bei der Beförderung von Schüler/Innen im ÖPNV, bei denen der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind längere als die o.a. Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen eine Verlegung der Fahrzeiten nicht zu vertreten ist.

- (6) Bei Unterrichtsausfällen wie beispielsweise Hitzefrei, verkürzter Unterricht vor Ferienbeginn und an Zeugnistagen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten an Unterrichts- und Zeugnistagen sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 3.
- (7) Bei der Ableistung von Betriebspraktika können die in Abs. 2 und 3 genannten Zeiten überschritten werden.

§ 5 Notwendige Aufwendungen

- (1) Eine Fahrtkostenerstattung kann auf Antrag maximal bis zu den nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erfolgen. Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.
- (2) Als notwendige Aufwendungen gelten
 1. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, sofern die Nutzung der SSZK nicht möglich war, die jeweils günstigsten Tarife.
 2. Bei der Benutzung eines Personenkraftwagens ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung zu Schulen im Landkreis Gifhorn jeweils eine Hin- und Rückfahrt pro Schultag, an dem die Schule besucht wird.

Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der kürzesten Entfernung zwischen Wohnanschrift und Schule, die mit dem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden kann (einfache Entfernung zwischen der Wohnung der Schülerin/ des Schülers und der Schule).

Der Erstattungsbetrag beträgt 0,30 € je Entfernungskilometer.

3. Bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel anerkannter Kraftfahrzeuge (z.B. Mofa) innerhalb des Landkreises Gifhorn ein Betrag von 0,10 € je Entfernungskilometer.
4. Bei der Beförderung durch ein Taxi erfolgt eine Kostenerstattung in Höhe der jeweils günstigsten Tarife, die für die Benutzung im ÖPNV entstehen würden.

5. In den Fällen des Absatzes 2 Ziffer 1 und 2 wird als Mitnahmeentschädigung für jeden weiteren beförderten Schüler (mit Beförderungsanspruch und ohne SSZK) ein Betrag in Höhe von 0,05 € je Entfernungskilometer gewährt.

- (3) Nimmt eine Schülerin/ein Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises im Freigestellten Schülerverkehr nicht in Anspruch, so werden grundsätzlich keine anderweitig entstandenen Aufwendungen für den Schulweg erstattet.
- (4) Beim Besuch von Schulen außerhalb des Landkreises Gifhorn findet die Höchstbetragsregelung nach § 2 Abs. 5 Anwendung.

§ 6

Entfall der Anspruchsvoraussetzung

- (1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung entfällt in folgenden Fällen
1. beim Nichterfüllen der Schulpflicht
 2. bei Verlegung des Wohnortes außerhalb des Landkreises Gifhorn.
- (2) Entfällt der Anspruch und wurde eine kostenlose SSZK ausgegeben, so ist die Fahrkarte umgehend an den Träger der Schülerbeförderung - Fachbereich Schule des Landkreises Gifhorn – zurückzugeben.
Wird diese ohne Anspruchsberechtigung weiter behalten bzw. benutzt, ist der Landkreis Gifhorn berechtigt, dem Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler die anteiligen Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 7

Schülerbeförderung im Sekundarbereich II

- (1) Vollzeitschüler/Innen des Sekundarbereiches II, mit Ausnahme der in § 114 Abs. 1 NSchG genannten Bildungsgänge, erhalten max. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf freiwilliger Basis SSZKn für die bestehenden öffentlichen Linien. Voraussetzung ist, dass der Schulweg mehr als 6 km beträgt und die Schüler/Innen einen Kaufpreis in Höhe der Hälfte des jeweiligen Gesamtwertes der SSZK (abgerundet auf volle Euro) an den Landkreis Gifhorn zahlen (Geltungsdauer der Fahrkarte ist max. ein Schuljahr). Wird die SSZK nur für das 1. oder 2. Schulhalbjahr beantragt, ist jeweils die Hälfte des Kaufpreises zu zahlen.
- (2) Ein Rechtsanspruch im Sinne des § 114 NSchG wird nicht begründet. Zusätzliche Linien bzw. Freistellungsverkehre werden nicht eingerichtet.
- (3) Eine Fahrtkostenerstattung ist nicht möglich.

§ 8

Ausschlussfrist

Der Anspruch auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten ist spätestens bis zum 31.10. des laufenden Jahres für das abgelaufene Schuljahr geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antragseingangs beim Landkreis Gifhorn maßgeblich ist. Anträge, die nach dem 31.10. beim Landkreis Gifhorn eingehen, werden nicht berücksichtigt.

§ 9
Neufassung

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Gifhorn vom 27.09.1995 einschließlich der Änderungssatzungen vom 08.12.1996, 18.12.1998, 01.03.2002, 29.04.2003, 01.08.2005, 01.05.2006, 05.04.2013.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.08.2019 in Kraft.

Gifhorn, den 26.06.2019

Landkreis Gifhorn
Der Landrat
In Vertretung

Dr. Walter
Erster Kreisrat

Satzung über die Kindertagespflege im Landkreises Gifhorn

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art 2 §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (NDS GVBl Nr. 19/2015, Seite 307 und 311), in Verbindung mit den §§ 22- 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I. S. 1802), hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn die Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in seiner Sitzung am 26.06.2019 beschlossen:

I. Präambel

Die Verbesserung der Familienfreundlichkeit und Förderung der Bildung und Erziehung der Kinder ist ein zentrales Anliegen des Landkreises Gifhorn. Schwerpunkt ist dabei der Ausbau der Kindertagesbetreuung im Landkreis. Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen liegt der Fokus auf der Förderung der Kindertagespflege, die zu einer qualifizierten Alternative zu bestehenden Einrichtungen ausgebaut und weiterentwickelt werden soll. Im Zusammenspiel mit Kindertageseinrichtungen sollen so auf Dauer verlässliche, flexible und passgenaue Angebotsstrukturen entstehen, die sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch die Qualität im Bereich Bildung und Erziehung von Kindern garantieren.

§ 1
Allgemeines zur Kindertagespflege

- 1) Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege ergibt sich aus den §§ 22 bis 24 SGB VIII.
- 2) Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.

3) Zu den Aufgaben des Landkreises Gifhorn gehören nach § 22 SGB VIII

- Förderung
- Beratung
- Vermittlung
- Qualifizierung.

Diese Satzung regelt im Einzelnen die Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson und die Voraussetzungen für die Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch den Fachbereich Jugend.

II. Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen und Erlaubniserteilung

§ 2

Erlaubnis zur Kindertagespflege

- 1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 (1) SGB VIII).
- 2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.
- 3) Eine Pflegeerlaubnis wird nur an Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation des vom Kreistag oder seiner Ausschüsse festgesetzten Standards erteilt.
- 4) Kindertagespflegepersonen, die Kinder in den Wohnräumen der Sorgeberechtigten betreuen, erhalten statt einer Pflegeerlaubnis bei Vorliegen der Voraussetzungen eine entsprechende Bescheinigung bezüglich ihrer Eignung und Qualifikation.
- 5) Die Vermittlung sowie fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung wird auch für diejenigen Kindertagespflegepersonen gefördert, die mindestens ihre Absicht als solche tätig zu werden, verbindlich erklärt haben.

§ 3

Persönliche Eignung und kindgerechte Räumlichkeiten

- 1) Kindertagespflegepersonen sollen gem. § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen gemäß § 4 dieser Satzung erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Berufsausbildung mit Berufserfahrung, nachgewiesen haben. In dem letztgenannten Fall entscheidet der Fachbereich Jugend, ob auf eine Qualifizierung teilweise verzichtet werden kann.
- 2) Geeignet als Kindertagespflegeperson ist, wer sich
 - durch Persönlichkeit,
 - Sachkompetenz,
 - Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnet und
 - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.
- 3) Die Kindertagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den Qualifizierungslehrgang, dem Fachbereich Jugend vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.

- 4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
 - oben stehend angeführten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden,
 - das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände aufweist,
 - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Einigung der Kindertagespflegeperson in Frage stellen.
- 5) Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, die nach Absatz 4 zu einer Versagung der Tageserlaubnis führen würden.
- 6) Die Pflegeerlaubnis kann insbesondere entzogen werden, sofern
 - mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden,
 - gravierende Änderungen der Rahmenbedingung, die der Erlaubniserteilung zugrunde liegen, vorliegen
oder
 - eine schwerwiegende Pflichtverletzung der Kindertagespflegeperson festgestellt wird.
- 7) Die Feststellung der pädagogischen Eignung der Tagespflegepersonen obliegt dem Fachbereich Jugend. Um die persönliche Eignung festzustellen gelten die Kriterienkataloge des Fachbereichs Jugend in der jeweils gültigen Fassung „zum Erhalt einer Pflegeerlaubnis“ sowie die „Kriterien zur Verlängerung einer 5 jährigen Pflegeerlaubnis als Kindertagespflegeperson“. (Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen, erhalten eine entsprechende Bescheinigung). Der § 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4 Qualifizierung

- 1) Zugrunde gelegt wird das DJI-Curriculum mit einem Stundenumfang von derzeit 160 Unterrichtseinheiten oder die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) von derzeit 300 Unterrichtseinheiten.
- 2) Der Fachbereich Jugend fördert Kindertagespflegepersonen nur, wenn diese mindestens die Ausbildungsstufe von 160 Unterrichtseinheiten nach diesem Curriculum absolviert haben. Sofern eine Ausbildung nach dem QHB erfolgt, kann eine Förderung schon nach Absolvierung der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung von 160 Unterrichtseinheiten erfolgen.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung zeitnah (innerhalb von 12 Wochen) nach der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung zu beginnen.

- 3) Die entstehenden Kosten für einen vom Fachbereich Jugend organisierten Qualifizierungskurs werden grundsätzlich vom Fachbereich Jugend übernommen, soweit der Kurs erfolgreich abgeschlossen und im Regelfall innerhalb eines Jahres danach eine Kinderbetreuung aufgenommen wurde.

Die Kostenübernahme ist begrenzt auf die Höhe der Kosten, die der beauftragte Bildungsträger für seinen Qualifizierungskurs erhebt. Sollten einzelne Kursteilnehmer diese beiden Voraussetzungen nicht erfüllen, so sind dem Fachbereich Jugend die Kosten für den Qualifizierungskurs zu erstatten.

Bei Teilnahme an einem Qualifizierungskurs nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) sind die Kosten der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung zu erstatten, wenn nicht unverzüglich nach Absolvierung der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung begonnen wird.

- 4) Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen wird von den qualifizierten Kindertagespflegepersonen erwartet. Näheres regelt das Kriterienpapier „Kriterien zur Verlängerung einer 5 jährigen Pflegeerlaubnis als Tagespflegeperson“.

§ 5 Großtagespflegestellen

- 1) Gemäß § 15 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum SGB VIII kann Kindertagespflege nicht nur im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der/s Personensorgeberechtigten, sondern auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten durchgeführt werden. Hierfür können sich bis zu drei Kindertagespflegepersonen zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen. Jeder Kindertagespflegeperson müssen die Kinder vertraglich und persönlich zuzuordnen sein.

Bei mehr als 8 fremden Kindern muss mindestens eine der beiden Kindertagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft mit Berufserfahrung sein (min. staatlich anerkannte/r Erzieher/in).

Es dürfen nicht mehr als 10 Kinder gleichzeitig anwesend sein.

- 2) Für den Betrieb der Großtagespflegestelle gelten die „Betreuungs- und Raumstandards für Kindertagespflege in geeigneten Räumlichkeiten“ des Landkreises Gifhorn in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

- 1) Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen ist eine besondere Form der Betreuung und Erziehung. Sie liegt dann vor, wenn die Fachdienste des Landkreises Gifhorn einen besonderen Förderbedarf festgestellt haben.

Für die Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gelten die „Kriterien zur Voraussetzung der Durchführung von Integrativer Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung.

- 2) Die Durchführung der Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen ist nur besonders qualifizierten Kindertagespflegepersonen zu übertragen, die die entsprechenden Qualifikationen durch Fortbildungen nachweisen können.
- 3) Kinder mit besonderem Förderbedarf belegen zwei Betreuungsplätze in Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Eine gleichzeitige Betreuung von mehreren Kinder mit besonderem Förderbedarf grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 7 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Die Kindertagespflegepersonen haben dem Fachbereich Jugend schriftlich zu erklären, dass sie den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnehmen. Kindertagespflegepersonen haben nach § 8b (1) SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft in Kinderschutz vom Fachbereich Jugend.

Bevor eine Pflegeerlaubnis erteilt wird, haben die Kindertagespflegepersonen dem Fachbereich Jugend des Landkreises Gifhorn ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (§ 43 (2) i. V. m. § 72a SGB VIII).

§ 8 Förderung der Kindertagespflege

- 1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege, sofern die Kindertagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt und die Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung erfüllt sind. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung und Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn.
- 2) Die Eignung nach § 23 (1) u. (3) SGB VIII liegt bei Personen vor, die über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen und die in dieser Satzung und in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege definierten Standards und Anforderungen erfüllen.
- 3) Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, dem Fachbereich Jugend die Kinder selbstzahlender Personensorgeberechtigter und zu betreuende ortsfremde Kinder mitzuteilen, Dabei sind folgende Informationen anzugeben:
 - vollständiger Name, Geburtsdatum, Wohnort
 - Betreuungszeitraum
 - Anzahl der Wochenstunden
 - Betreuungszeiten.

§ 9 Vermittlung und Beratung

- 1) Die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und die Vorhaltung von Kindertagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII. Die Personensorgeberechtigten werden bei der Vermittlung eines Förderangebotes in Tagespflege umfänglich informiert und beraten.

Die Vermittlung und Beratung wird durch das vom Fachbereich Jugend beauftragte Kindertagespflegebüro des DRK Kreisverbandes Gifhorn e. V. wahrgenommen. Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor durch den Fachbereich Jugend des Landkreises Gifhorn festgestellt wurde.

- 2) Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen aufeinander abzustimmen.
- 3) Für die Betreuung des Kindes wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten geschlossen.

- 4) Die Gesamtverantwortung für das Gelingen eines Kindertagespflegeverhältnisses obliegt insofern den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson. Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegepersonen werden darüber informiert, dass die Personensorgeberechtigten selbst urteilen, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann und sie die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen.

V. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Sie ersetzt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 25.06.2013.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 26.06.2019

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art 2 §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (NDS GVBl Nr. 19/2015, Seite 307 und 311), in Verbindung mit den §§ 22- 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I. S. 1802), hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn die Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagespflege in seiner Sitzung am 26.06.2019 beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt im Einzelnen die Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen auf dem Gebiet des Landkreises Gifhorn als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch den Fachbereich Jugend.

II. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung in Kindertagespflege

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

- 1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreises Gifhorn nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Gifhorn haben.
- 2) Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das dem Satzungszweck entsprechende Angebot richtet sich insbesondere an Kinder unter 3 Jahren.

- 3) Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in Kindertagespflege zu fördern werden, wenn
- diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist

oder

der oder die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder aufnehmen oder arbeitsuchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- 4) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Soweit beim gewünschten zeitlichen Umfang noch Förderung im Sinne der §§ 22 ff SGB VIII erreicht werden kann, steht den Sorgeberechtigten frei, auch kürzere Betreuungszeiten für ihr Kind zu beanspruchen. Eine Betreuung während der Nachtstunden kann das Ziel der frühkindlichen Förderung nicht erfüllen. Abweichende Betreuungszeiten können berücksichtigt werden, bei Vorliegen eines elternbezogenen und kindsbezogenen individuellen Bedarfes.

- 5) Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und schulpflichtige Kinder sollen vorrangig Regelangebote (Kindertagesstätten, Horte, Ganztagschulen) besuchen. Für Kinder im Alter zwischen 3 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kommt Kindertagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte/einem Hort nicht möglich oder nicht ausreichend ist (ersetzende Kindertagespflege). Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden (ergänzende Kindertagespflege).
- 6) Die Voraussetzungen auf Inanspruchnahme von Kindertagespflege werden auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch den Fachbereich Jugend geprüft und beschieden.

§ 3

Betreuungsumfang

- 1) Der bedarfsunabhängige Grundanspruch umfasst eine tägliche Förderung von 4 Stunden von Montag bis Freitag im Zeitfenster zwischen 8 Uhr und 20 Uhr (Regelangebot). Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich darüber hinaus nach dem individuellen Bedarf. Dieser Bedarf ist bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ab der ersten Stunde, bei Kindern ab dem vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr über 20 Wochenstunden hinaus gegenüber dem Fachbereich Jugend nachzuweisen.
- 2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab 10 Betreuungsstunden pro Woche möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden z. B. in einer Kindertagesstätte stehen.
- 3) Der Betreuungsumfang sollte 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.

- 4) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson hat unmittelbar in einem Zeitraum von maximal 4 Wochen vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden. Es wird maximal ein Betreuungsaufwand von insgesamt 80 Stunden innerhalb des Eingewöhnungszeitraums gefördert. § 3 (2) findet hier keine Anwendung. Ein entsprechender Nachweis der gewährleisteten Stunden ist beizubringen.

§ 4 Antragsverfahren

- 1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt - bei Vorliegen der Voraussetzungen - frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten. Die Bewilligung erfolgt für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zum Ende des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird.
- 2) Änderungen zum Betreuungsumfang sind umgehend schriftlich mitzuteilen. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges wird ab Eintritt berücksichtigt. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten.
- 3) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen. § 4 (1) S. 2 der Satzung gilt entsprechend.
- 4) Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag.
- 5) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der Fachbereich Jugend die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus. Die personensorgeberechtigten Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt Abschnitt III der Satzung.
- 6) Vertragliche Regelungen zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten, die diesen Grundsätzen widersprechen, sind für den Fachbereich Jugend nicht bindend.

§ 5 Laufende Geldleistung der Kindertagespflegepersonen, Bemessung

- 1) Die laufende Geldleistung für die Kindertagespflegeperson nach § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst:
 1. einen Betrag zur Vergütung der erzieherischen Förderleistung,
 2. die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,sowie die Erstattung für die
 3. Beiträge zur Unfallversicherung,
 4. Hälfte der Aufwendungen zur Alterssicherung,
 5. Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherungsoweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.

- 2) Die Versicherungsleistungen werden nur gezahlt, solange mindestens ein Kind betreut wird, für das der Fachbereich Jugend die Kosten der Kindertagespflege übernimmt.

Die Anträge auf Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, Alterssicherung und Unfallversicherung sind umgehend, spätestens drei Monate nach Erhalt der entsprechenden Nachweise, dem Fachbereich Jugend vorzulegen. Es gilt das Datum des Schreibens des Versicherungsträgers. Später gestellte Anträge werden ab Eingangsmonat berücksichtigt. Beitragsänderungen sind umgehend mitzuteilen.

- 3) Die Höhe der Vergütung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt (Anlage 1):

Die Geldleistung setzt sich aus dem Sachaufwand und der Förderleistung zusammen. Der Sachaufwand richtet sich nach der Sachkostenverordnung des Bundesministeriums für Finanzen. Die Bemessung der Höhe der Förderleistung entspricht der Vergütung nach Entgeltgruppe S 2, Stufe 3 TVöD SuE. Die laufende Geldleistung erhöht sich nach Maßgabe des in den Entgeltvereinbarungen zum Tarifvertrag – TVöD – festgelegten Vomhundertsatz und wird wie dort vereinbart entsprechend angepasst.

Die Geldleistung für die Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen setzt sich aus dem einfachen Satz für den Sachaufwand und dem dreifachen Satz der Vergütung der erzieherischen Förderleistung zusammen.

Die laufende Geldleistung erfolgt grundsätzlich in einer monatlichen Pauschalzahlung. Die monatliche Pauschalzahlung ergibt sich aus dem wöchentlichen Betreuungsumfang, der Jahreswochenzahl und der Anzahl der Monate.

- 4) Die laufende Geldleistung gemäß Abs. 1 dieser Satzung wird, auch wenn die Betreuung tatsächlich nicht stattfindet, in folgenden Fällen weitergezahlt
- Teilnahme der Kindertagespflegeperson an Fortbildungsveranstaltungen bis zu 4 Tage im Kalenderjahr für bis zu 8 Stunden täglich sowie
 - Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub) der Kindertagespflegeperson für bis zu insgesamt 30 Arbeitstage im Kalenderjahr. Es gilt die 5-Tage-Woche als Berechnungsgrundlage.

Bei vorzeitiger Aufgabe der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gelten die Ausfallzeiten entsprechend anteilig.

Die Vertretung der Kindertagespflegeperson erhält die laufenden Geldleistungen satzungsgemäß. Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson ist der Fachbereich Jugend durch eine von ihm beauftragte Institution (DRK Kindertagespflegebüro) behilflich, eine Vertretung zu finden.

- 5) Kindertagespflegepersonen, die mit dem Tagespflegekind verwandt sind (ab 2. Grad) und in einem gemeinsamen Haushalt mit diesem leben, werden von der Geldleistung ausgeschlossen, wenn sie nicht bereit sind, auch nichtverwandte Tagespflegekinder zu betreuen. Leibliche Eltern sind für ihr eigenes Kind von der Geldleistung ausgeschlossen.
- 6) Bei Ausfallzeiten des Tagespflegekindes wird das Kindertagespflegegeld bis zu vier Wochen weitergezahlt. Bei längeren Ausfallzeiten wird die Zahlung eingestellt. Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson sind verpflichtet, diese Fehlzeiten an den Fachbereich Jugend zu melden.

- 7) Vom Fachbereich Jugend oder einem beauftragten Bildungsträger werden jährlich kostenfreie Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen angeboten. Sofern eine Kindertagespflegeperson eine fachspezifische Fortbildung außerhalb dieses freien Angebotes besucht, kann auf Antrag und unter Vorlage eines Fortbildungsnachweises ein Betrag von maximal 30,00 € pro Kalenderjahr erstattet werden.

III. Erhebung von Kostenbeiträgen

§ 6

Höhe des Kostenbeitrags der Eltern

- 1) Zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird ein Kostenbeitrag erhoben. Für die Erhebung eines Kostenbeitrages ist § 90 SGB VIII heranzuziehen.
- 2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der tatsächlichen monatlichen Betreuungszeit.

Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde, ist der Beitragsstaffelung in der Anlage 2 zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 7

Geschwisterermäßigung

Wird ein weiteres Kind in Kindertagespflege oder Kindertagesstätten betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 50 %. Werden mehr als zwei Kinder in Kindertagespflege betreut, ist für die weiteren Kinder kein Kostenbeitrag zu leisten. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach der Höhe der Beiträge, wobei das Kind mit dem höchsten Beitrag als erstes Kind gilt.

Die Geschwisterermäßigung gilt nicht für beitragsfrei gestellte Kinder gemäß § 21 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

§ 8

Einkommensermittlung

- 1) Die Personensorgeberechtigten, bei dem das Kind lebt, haben dem Fachbereich Jugend das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung in Kindertagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, d. h. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Stufe der Anlage.
- 2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- 3) Dem Einkommen nach Abs. 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die/dem Personensorgeberechtigte/n und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Die Regelungen des § 90 SGB VIII sind ferner zu beachten.

- 4) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem zweiten Kalenderjahr vor Beginn bzw. Fortsetzung der Kindertagespflege erzielt haben (Bemessungszeitraum), sofern sich bis zum Beginn der Zahlungspflicht nicht eine Veränderung von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) ergeben hat. In diesem Fall sind entsprechende Einkommensnachweise vorzulegen.
- 5) Bei der Ermittlung des Einkommens sind die Einkünfte nach § 2 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz abzüglich des Kinderfreibetrags nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz maßgebend. Negative Einkünfte bleiben unberücksichtigt.

§ 9 Zahlung des Kostenbeitrags

- 1) Der Kostenbeitrag wird durch Kostenbeitragsbescheid festgesetzt und als voller Monatsbeitrag erhoben. Dieser ist jeweils bis zum dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Für angefangene Monate ist der Kostenbeitrag anteilig zu entrichten. Der Kostenbeitrag entsteht mit Beginn des Tages/Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages endet mit der Betreuung des/r Kindes/r.

- 2) Für Ausfallzeiten gemäß § 5 dieser Satzung, ist von den Personensorgeberechtigten ebenfalls ein Kostenbeitrag zu leisten.
- 3) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Erlass des Kostenbeitrags

- 1) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten oder einer Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese/r an die Stelle des Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- 2) Ist der Kostenbeitrag den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten, kann dieser gemäß § 90 (3) SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Fachbereich Jugend erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 (4) SGB VIII anzuwenden.
- 3) Für Kinder, die in Vollzeitpflege oder Verwandtenpflege nach § 33 SGB VIII betreut werden, wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- 4) Die Bestimmungen zur Beitragsfreistellung gemäß § 21 KiTaG für Kinder in Kindertagesstätten, welche das 3. Lebensjahr vollendet haben, findet für die ersetzende und ergänzende Kindertagespflege analog Anwendung.

§ 11 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben

- a) die für die Förderung der Kindertagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Fachbereich Jugend Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,

c) Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Leistung erheblich (mehr als 10 %) sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere

- Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes,
- Änderung der Betreuungszeiten,
- Kündigung des Betreuungsverhältnisses,
- Änderung der finanziellen Verhältnisse,
- Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes.

§ 12 Härtefallregelungen

In besonders begründeten Härtefällen kann der Fachbereich Jugend unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abweichen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Gifhorn, den 26.06.2019

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Anlage 1 zu § 5 Abs. 4

Betreuungsform	Sachkosten	Förderleistung	Gesamt
Kindertagespflege	1,80 €	2,79 €	4,59 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen	1,80 €	8,37 €	10,17 €

Anlage 2 zu § 6 Abs. 2

Stufe	Einkommensbereiche	Beitrag pro Stunde
1	bis 25.000,00 €	1,14 €
2	25.000,01 € bis 30.000,00 €	1,32 €
3	30.000,01 € bis 35.000,00 €	1,50 €
4	35.000,01 € bis 40.000,00 €	1,73 €
5	40.000,01 € bis 45.000,00 €	1,90 €
6	45.000,01 € bis 50.000,00 €	2,14 €
7	50.000,01 € bis 55.000,00 €	2,30 €

8	55.000,01 € bis 60.000,00 €	2,54 €
9	60.000,01 € bis 65.000,00 €	2,72 €
10	65.000,01 € bis 70.000,00 €	2,90 €
11	70.000,01 € bis 75.000,00 €	3,13 €
12	ab 75.000,01 €	3,35 €

**Gepantes Naturschutzgebiet „Politz und Hegholz“
Öffentliche Auslegung**

Der Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Politz und Hegholz“ nebst maßgeblicher Karte, Blätter 1 bis 4, der Übersichtskarte und der Begründung wird gem. § 14 (2) des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Zeit vom 08. August bis 09. September 2019 beim Landkreis Gifhorn, Fachbereich Umwelt, Außenstelle Cardenap 2-4, Zimmer 09, 38518 Gifhorn, öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Das geplante Naturschutzgebiet "Politz und Hegholz" wird begrenzt vom Mittellandkanal im Nordwesten, der B 244 im Nordosten, der Aller im Süden und der Wolfsburger Stadtgrenze im Westen.

Der Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Politz und Hegholz“ nebst maßgeblicher Karte, Blätter 1 bis 4, der Übersichtskarte und der Begründung liegt in der Zeit vom 08. August bis 09. September 2019 ebenfalls öffentlich bei der Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome aus.

Während der Auslegungszeit kann auch dort jedermann in den Dienststunden Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 23.07.2019

In Vertretung
Dr. Walter
Erster Kreisrat

Verordnung

über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Allerkanals mit Nebengewässern im Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg

Aufgrund § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

§ 1 Neufestsetzung

- (1) Für den Allerkanal mit Nebengewässern im Gebiet des Landkreises Gifhorn und der Stadt Wolfsburg wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinden Boldecker Land, Isenbüttel, Meinersen und Papenteich, der Gemeinde Sassenburg sowie der Stadt Gifhorn im Landkreis Gifhorn sowie auf das Gebiet der Stadt Wolfsburg.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den mit veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:40.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt.¹ Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 46 Detailkarten im Maßstab 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (3) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn eingesehen werden.
In der folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor; die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:
Samtgemeinde Boldecker Land, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen,
Gemeinde Weyhausen, Neue Straße 12, 38554 Weyhausen,
Samtgemeinde Isenbüttel, Gutsstr. 11, 38550 Isenbüttel,
Gemeinde Calberlah, Hauptstraße 17, 38547 Calberlah,
Gemeinde Isenbüttel, Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel,
Gemeinde Ribbesbüttel, Birkenweg 2, 38551 Ribbesbüttel,
Gemeinde Wasbüttel, Mittelstraße 1, 38553 Wasbüttel,
Samtgemeinde Meinersen, Hauptstr. 1, 38536 Meinersen,
Gemeinde Leiferde, Gilder Weg 66, 38542 Leiferde,
Samtgemeinde Papenteich, Hauptstr. 15, 38527 Meine,
Gemeinde Adenbüttel, Thiberg 1a, 38528 Adenbüttel,
Gemeinde Meine, Abbesbütteler Straße 4, 38527 Meine,
Gemeinde Rötgesbüttel, Schulstraße 9a, 38531 Rötgesbüttel,
Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg,
Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn,
Stadt Wolfsburg, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.

§ 2 Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG in der jeweils geltenden Fassung.

¹ abgedruckt auf den Seiten 634 – 635 dieses Amtsblattes

**§ 3
Ausnahmen**

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind
 - a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 01. April bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind,
 - b) das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken.
- (3) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 78 Abs. 5 WHG bleibt hiervon unberührt.

**§ 4
Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt oder
 - b) den Maßgaben und Pflichten nach § 3 Abs. 3 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

**§ 5
Inkrafttreten, Aufhebung**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherstellung des Überschwemmungsgebietes für diesen Gewässerabschnitt durch die Bekanntmachung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Nieders. Ministerialblatt Nr. 21, vom 15.06.2011, S. 393) gegenstandslos.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 24.04.2019

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn
AZ: 9.4/74.01-01.24

Die WKN Windpark Zahrenholz GmbH & Co. KG, Otto-Hahn-Straße 12-16, 25813 Husum beabsichtigt, in der Gemarkung Zahrenholz (Flur 1, Flurstücke 58/14; 58/8; Flur 2, Flurstück 1; Flur 6, Flurstücke 34/1; 4/11 und 8/9) sechs Windkraftanlagen vom Typ Nordex N131/3600 mit 99 m Nabenhöhe und einer Gesamthöhe von 164,5 m zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage soll nach ihrer Fertigstellung in Betrieb genommen werden. Die vorgenannte Anlage bedarf der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Gemäß Nr. 8.1. a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung können

vom 15.08.2019 – 16.09.2019

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12
Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag 08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Samtgemeinde Wesendorf

Bauamt – Zimmer 1.04
Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Samtgemeinde Hankensbüttel

Bürgerservice - Zimmer 4
Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel

Montag, Dienstag 08.30 – 12.00 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 08.30 – 12.00 Uhr
14.00 – 18.00 Uhr
Freitag 08.30 – 12.00 Uhr

Samtgemeinde Lachendorf

Fachbereich Bauen – Zimmer 303
Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf

Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Montag und Donnerstag 14.00 – 17.30 Uhr

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- UVP-Bericht und Nachreichung zum UVP-Bericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Ergänzende Unterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Artenschutzbeitrag und Nachreichung zum Artenschutzbeitrag, Geotechnischer Bericht, Fachbeitrag Fledermäuse)
- Schallimmissionsprognose (alternatives Verfahren und Interimsverfahren)
- Schallemissionen
- Schattenwurfprognose
- Brandschutzkonzept
- Brandschutzkonzept Revision
- Anhang zum Brandschutzkonzept
- Einflüsse auf das bereits installiert Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch
- Signaturtechnisches Gutachten
- Erdung, Blitz- und Überspannungsschutz
- Maßnahmen bei Eisansatz
- Standsicherheit
- Fledermausmodul
- Fledermausdetektor

Die Bekanntmachung einschließlich der vorgenannten Unterlagen bzw. Stellungnahmen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 10 der 9. BImSchV wird insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Vollständigkeit sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der auszulegenden Unterlagen auf die in den Räumlichkeiten des Landkreises Gifhorn, der Samtgemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Lachendorf und Samtgemeinde Hankensbüttel sowie die auf dem zentralen UVP-Portal bereitgestellten Unterlagen verwiesen. Maßgeblich ist der Inhalt der dort ausgelegten Unterlagen (§ 8 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 15.08.2019 beginnt und mit **Ablauf des 17.10.2019** endet, schriftlich oder elektronisch (immissionsschutz@gifhorn.de) unter dem Kennwort „Einwendung WP Zahrenholz“ geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwendenden enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwendenden sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

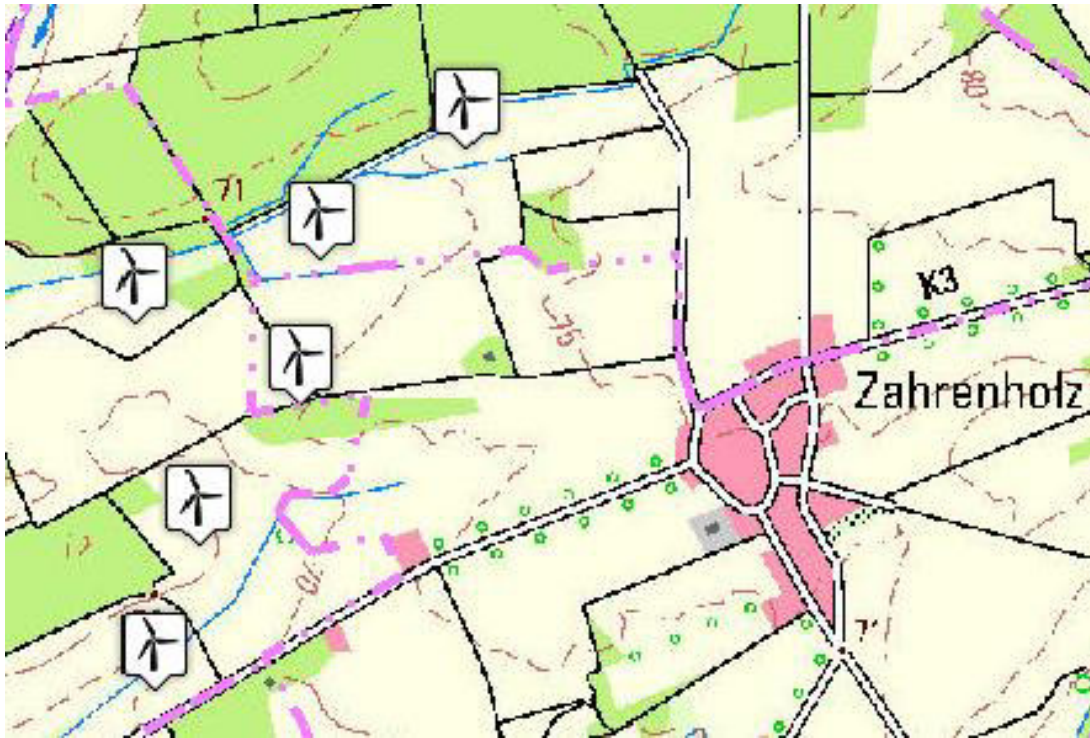
Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin erörtert. Der Termin hierzu wird rechtzeitig bekanntgegeben. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dieses ebenfalls rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Gifhorn, 26.06.2019

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat



B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Erneute Bekanntmachung

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 17.06.2019 beschlossene **Bebauungsplan Nr. 106 „Lehmweg Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)** wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan².

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

² abgedruckt auf Seite 636 dieses Amtsblattes

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB können der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Diese können unter der Internetadresse <https://www.stadt-gifhorn.de> abgerufen und eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser erneuten Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 28.06.2019 in Kraft.

Gifhorn, 20.06.2019

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Gifhorn

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgaben-gesetzes sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und § 24 Abs. 5 Satz 2 des Sozialgesetzbuches VIII in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen in Verbindung mit § 12 Abs. 5 KiTaG in der zurzeit gültigen Fassung wird durch den Rat der Stadt Gifhorn gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 17.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Stadt Gifhorn unterhält Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen für die pädagogische Betreuung im Sinne von § 30 NKomVG.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder werden als Kindertagesstätten gemäß § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) definiert.
- (3) Kindertagesstätten in der Stadt Gifhorn halten folgende Angebote vor:
 1. Krippen für die Betreuung von Kindern nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
 2. Kindergärten für die Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung,
 3. Horte für die Betreuung von Kindern für die Dauer des Besuchs der Grundschule und in Ausnahmefällen der weiterführenden Schulen, soweit Kapazitäten zur Verfügung stehen und ein Betreuungsbedarf nachgewiesen wird.

- (4) Kinder, mit und ohne besonderem Förderbedarf (§ 53 SGB XII) können gemeinsam in einer integrativen Gruppe einer Kindertagesstätte betreut werden. Über die Einrichtung von integrativen Gruppen entscheiden der Landkreis Gifhorn, die Stadt Gifhorn und der Träger der Kindertagesstätte im Einvernehmen.

§ 2 Aufnahme

- (1) In den Kindertagesstätten werden Kinder aufgenommen, die gemäß § 24 SGB VIII einen Anspruch auf einen Platz in Kindertagesstätten haben.
- (2) Kindertagesstättenplätze sind mit Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) im Sinne des § 86 SGB VIII in der Stadt Gifhorn haben, zu belegen. In Ausnahmefällen können auch Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden. Über Ausnahmen bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder entscheidet die Stadt Gifhorn nach Abstimmung mit den Kindertagesstättenträgern. Voraussetzung für die Aufnahme von gemeindefremden Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Gifhorn ist, dass die örtlich zuständige Kommune (§ 86 SGB VIII) die Kostenübernahme gemäß §§ 89 SGB VIII vor Betreuungsbeginn erklärt.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte ist für das Kindertagesstättenjahr (01.08. bis 31.07.) zu den veröffentlichten Anmeldefristen zu stellen. Im Einzelfall, z. B. Umzug nach Gifhorn, können auch spätere Aufnahmeanträge berücksichtigt werden. Der Antrag auf Aufnahme ist unter Angabe von bis zu zwei Einrichtungsvormerkungen schriftlich über die Homepage der Stadt Gifhorn zu stellen.
- (4) Eine Änderung des Antrages nach Absatz 3 ist innerhalb der veröffentlichten Anmeldefristen ausnahmsweise möglich. Dazu ist erneut ein Antrag auf Aufnahme über die Homepage der Stadt Gifhorn zu stellen.
- (5) Die Vergabe eines Betreuungsplatzes erfolgt in Absprache mit dem Träger der Kindertagesstätte auf Grundlage der Aufnahmerichtlinien zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten. Die Aufnahmerichtlinien sind der Anlage 1 zu entnehmen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Die Reservierung von Kindertagesstättenplätzen ist höchstens bis zu drei Monaten möglich.

§ 3 Mindestfrist für den Aufnahmeanspruch

- (1) Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte ist durch die Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum in eine Kindertagesstätte bei der Stadt Gifhorn geltend zu machen.
- (2) Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in die Kindertagesstätte entsprechend, so dass die dreimonatige Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, freie Kindertagesstättenplätze ermöglichen eine frühere Aufnahme.
- (3) Die dreimonatige Mindestfrist muss nicht eingehalten werden, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Einrichtungen sind generell von Montag bis Freitag geöffnet.
- (2) Die Kindertagesstätten in der Stadt Gifhorn halten unterschiedliche Öffnungs- und Betreuungszeiten vor:
 1. Halbtagsbetreuung
8.00 bis 12.00 Uhr bzw. 12.00 bis 16.00 Uhr
 2. Dreivierteltagsbetreuung bzw. verlängerte Vormittagsbetreuung
8.00 bis 14.00 Uhr
 3. Ganztagsbetreuung
8.00 bis 16.00 Uhr
- (3) Abweichend von Absatz 2 sind Waldkindergärten von 8.00 bis 13.00 Uhr und Horte von 13.00 bis 17.00 Uhr bzw. 12.30 bis 16.30 Uhr geöffnet. Während der Schulferien findet eine Betreuung der Hortkinder von 8.00 bis 16.00 Uhr statt.
- (4) Zusätzliche Betreuungszeiten (Sonderdienste) werden ab fünf Sonderdienstanträgen angeboten. Ein Anspruch auf die Leistung besteht nicht.
- (5) An allen gesetzlichen Feiertagen, an Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für drei Wochen in den Sommerferien werden die Kindertagesstätten geschlossen.
- (6) Für die dreiwöchige Schließzeit in den Sommerferien wird ab zehn Anträgen eine Notbetreuung für Kindergartenkinder in einer Kindertagesstätte im Stadtgebiet von 8.00 bis 14.00 Uhr angeboten. Der Bedarf an einer Notbetreuung ist nachzuweisen. Als Nachweis ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, dass den Sorgeberechtigten während der Schließzeit der Kindertagesstätte kein Urlaub gewährt werden kann. Ein Anspruch auf die Leistung besteht nicht.
- (7) Der Kindertagesstättenträger ist berechtigt, die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen zeitweilig zu schließen (z. B. an den vorgeschriebenen Studientagen, bei Personalengpässen). Die Sorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer schnellstmöglich benachrichtigt.

§ 5 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der pädagogischen MitarbeiterInnen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts des Kindes in der jeweiligen Kindertagesstätte, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä.. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen MitarbeiterInnen und endet mit der Übergabe des Kindes an die/den Sorgeberechtigten oder ihren/seinen schriftlich Beauftragten.
- (2) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 6 Versicherung

- (1) Während der Betreuungszeit besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung. Versicherungsschutz besteht auf dem Weg der Kinder von der Wohnung zur jeweiligen Kindertagesstätte und für den direkten Heimweg. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld.
- (2) Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder oder der Sorgeberechtigten übernimmt der Kindertagesstättenträger bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung.

§ 7 Krankheiten, Anzeigepflichten

- (1) Bei Krankheit des Kindes und in anderen Abwesenheitsfällen ist die Kindertagesstätte zu benachrichtigen. Ist ein Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, so ist die Leitung der Kindertagesstätte hiervon unter Angabe der Krankheit in Kenntnis zu setzen. Für die Zeit der Erkrankung darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.
- (2) Nach überstandener Krankheit ist die Kindertagesstättenleitung berechtigt, vor der Wiederaufnahme des Kindes eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu fordern. Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur nach ärztlicher Verordnung und mit Einverständnis der pädagogischen MitarbeiterInnen erfolgen.
- (3) Sollte aus zwingenden Gründen – insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten – die vorübergehende Schließung von Kindertagesstätten erforderlich werden, besteht kein Anspruch auf Betreuung.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.

§ 8 Benutzungsgebühren für den Besuch von Kindertagesstätten

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte ist eine Benutzungsgebühr von den Sorgeberechtigten zu entrichten, die sich zu gleichen Teilen auf die 12 Monate des Kindertagesstättenjahres aufteilt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten sowie der Betreuungsform und der Betreuungszeit gestaffelt.
- (3) Die Höhe der Benutzungsgebühr der Kindertagesstätte ist der Anlage 2 zu entnehmen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung. Die Kosten für die Mittagsverpflegung sowie die Kosten für besondere Veranstaltungen sind nicht in der Benutzungsgebühr enthalten und werden gesondert geltend gemacht.
- (4) Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Einrichtungen in der Stadt Gifhorn gegen eine Benutzungsgebühr betreut, wird eine Geschwisterermäßigung gewährt, die der Anlage 2 zu entnehmen ist.

- (5) Vor Aufnahme des Kindes sind zur Festsetzung der Benutzungsgebühr von den Sorgeberechtigten alle zur Berechnung der Benutzungsgebühr notwendigen Angaben (insbesondere der aktuelle Einkommenssteuerbescheid) bis zum 30. Juni nachzuweisen. Bei Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt sind diese Nachweise einen Monat vor der Aufnahme einzureichen. Kann die zutreffende Benutzungsgebühr aufgrund fehlender Belege oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbetrag erhoben. Eine Änderung des aktuellen Einkommens gegenüber dem nachgewiesenen Einkommen ist dem Träger der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Eine jährliche Einkommensüberprüfung behält sich der Träger der Kindertagesstätte vor.
- (6) Bei Krankheit oder Kuraufenthalt mit einer Dauer von mehr als vier Wochen kann nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eine anteilige Korrektur der Benutzungsgebühr erfolgen.
- (7) Die Benutzungsgebühr nach den Absätzen 1 bis 5 entfällt gemäß § 21 KiTaG für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung. Der Anspruch nach Satz 1 umfasst die nach § 12 KiTaG erforderliche Mindestbetreuungszeit, höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich. Der Kindertagesstattenträger erhebt im Sinne des KiTaG für Kinder für die angefangene 9. und 10. Betreuungsstunde Sonderdienstgebühren.
- (8) Für die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 4 Abs. 4 und 6 ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten, die der Anlage 2 zu entnehmen ist.
- (9) Wird die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe, auf Schadenersatz oder auf Beitragserstattung.

§ 9 Abmeldungen

- (1) Eine Abmeldung des Betreuungsplatzes kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 31.03., 31.07., 31.10. oder zum 31.12. bei der Kindertagesstättenleitung erfolgen.
- (2) Sonderdienste können frühestens nach dreimonatiger Inanspruchnahme mit einer Frist von einem Monat abgemeldet werden.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann der Kindertagesstattenträger Ausnahmen zulassen. Der Elternbeitrag ist so lange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

§ 10 Kündigung

- (1) Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden,
- a) die ohne Entschuldigung der Kindertagesstätte länger als einen Monat ferngeblieben sind,
 - b) deren Sorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen,
 - c) wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet wird.
- (2) Ferner ist eine Kündigung zum Ende der Betreuungsform möglich, wenn die Kinder nicht mehr mit Hauptwohnsitz in der Stadt Gifhorn gemeldet sind.

- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Träger der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung.

§ 11 Mitteilungspflicht

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Kindertagesstättenträger wesentliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen (z.B. Umzug, Arbeitszeiten), die Auswirkungen auf die Platzvergaben, Platzbelegungen und Betreuungszeiten haben, mitzuteilen. Es wird sich vorbehalten, die der Platzvergabe zugrunde liegenden Tatbestände stichprobenhaft zu prüfen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. falsche Angaben zur Feststellung der zu zahlenden Gebühr gem. § 8 Abs. 5 macht
 2. Veränderungen des Nettoeinkommens im laufenden Kindertagesstättenjahr um +/- 10 % nicht mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,- bis 1.000,- € geahndet werden.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Gifhorn verarbeitet für
- die Aufnahme und Betreuung eines Kindes,
 - zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung sowie
 - zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten
- personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) sowie seit dem 25. Mai 2018 nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Stadt Gifhorn zulässig:
1. Daten zum Kind: Vorname, Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Krankenkasse, Hausarzt/Zahnarzt, Impfungen und Allergien.
 2. Daten zu den Sorgeberechtigten: Vorname, Name, Anschrift, Familienstand, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Einkommensnachweis, Arbeitgeber, Arbeitszeiten, Leistungsbezüge und -bescheide vom Jobcenter und/oder Landkreis Gifhorn.
 3. Daten zu Geschwistern und sonstigen Abholberechtigten: Vorname, Name und Geburtsdatum.
- (3) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch aus weiteren Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der in Abs. 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden.
- (4) Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt – je nach der in Abs. 1 genannten Aufgaben – entsprechend den gesetzlichen Fristenregelungen.

**§ 13
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung mit allen Änderungen für städtische Kindertagesstätten vom 05.10.2015 außer Kraft.

Gifhorn, 18.06.2019

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Anlage 1

Aufnahmerichtlinien zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten zu § 2 Absatz 1 der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Gifhorn

**§ 1
Vergabe von Kindertagesstättenplätze**

- (1) Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (2) Ist die Zahl der Anträge auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte kleiner oder gleich der Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet jeder Antrag auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte Berücksichtigung.
- (3) Die verfügbaren Plätze sind an Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort (Hauptwohnsitz) in Gifhorn haben, zu vergeben. Stehen danach noch freie Plätze zur Verfügung, können Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort (Hauptwohnsitz) außerhalb der Stadt Gifhorn liegt, in eine Kindertagesstätte aufgenommen werden. Über den entsprechenden Antrag entscheidet die Stadt Gifhorn, Fachbereich Bildung und Jugend, vor Betreuungsbeginn nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (4) Anträge auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte, die nach der veröffentlichten Anmeldefrist eingehen, werden nachrangig berücksichtigt.
- (5) Anträge auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte, die lediglich eine Einrichtungsvormerkung enthalten und aufgrund der §§ 2 bis 6 nicht berücksichtigt werden können, werden im nachfolgenden Anmeldeverfahren berücksichtigt.
- (6) Übersteigt die Zahl der Anträge die Anzahl der verfügbarer Plätze, so werden die Plätze anhand eines Punktesystems unter Berücksichtigung der §§ 2 bis 6 vergeben. Die Platzierung in der erstgenannten Vormerkung ergibt sich aus der Summe der Punkte. Das pflichtgemäße Ermessen ist bei gleicher Punktzahl auszuüben.
- (7) Nach Auswertung des Anmeldezeitraums für das bevorstehende Kindertagesstättenjahr wird am 15.03. eines jeden Jahres ein Platzangebot durch die Stadt Gifhorn, Fachbereich Bildung und Jugend, an die sorgeberechtigte/n Person/en unterbreitet. Innerhalb von zwei Wochen ist das Platzangebot von der/den sorgeberechtigten Person/en anzunehmen.

§ 2
Alter des Kindes

- (1) Bei der Vergabe von Plätzen für U3-Kinder, erhalten die Kinder, die zum Aufnahmezeitpunkt
 - a) das erste Lebensjahr vollendet haben, 1 Punkt
 - b) das zweite Lebensjahr vollendet haben, 2 Punkte.

- (2) Bei der Vergabe von Plätzen für Ü3-Kinder, erhalten die Kinder, die zum Aufnahmezeitpunkt
 - a) das dritte Lebensjahr vollendet haben, 1 Punkt
 - b) das vierte Lebensjahr vollendet haben, 2 Punkte
 - c) das fünfte Lebensjahr vollendet haben, 3 Punkte.

§ 3
Familienbonus

- (1) Wird ein Geschwisterkind in der Kindertagesstätte betreut, wird der Antrag auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte mit 3 Punkten bewertet. Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort (Hauptwohnsitz) außerhalb der Stadt Gifhorn ist, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Verlässt das Geschwisterkind die Kindertagesstätte im Anmeldejahr, wird der Antrag auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte mit 2 Punkten bewertet.
- (3) Anträge auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte erhalten zusätzlich 1 Punkt, wenn ein Geschwisterkind die Kindertagesstätte besucht hat.
- (4) Sind keine Geschwisterkinder vorhanden, werden 0 Punkte vergeben.

§ 4
Erwerbstätigkeit

- (1) Kinder,
 - a) deren Sorgeberechtigte/r nachweislich alleinerziehend und erwerbstätig ist oder eine Berufstätigkeit in Aussicht hat, erhalten 3 Punkte,
 - b) deren Sorgeberechtigten beide erwerbstätig sind, erhalten 2 Punkte,
 - c) deren Sorgeberechtigten einer berufstätig ist, erhalten 1 Punkt.
 - d) deren Sorgeberechtigten keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, erhalten 0 Punkte.

- (2) Die nach Absatz 1 genannte Erwerbstätigkeit umfasst die Berufstätigkeit, Selbstständigkeit, berufliche Bildungsmaßnahmen, die Schul- und Hochschulbildung einschließlich einer Promotion oder die Teilnahme an Fördermaßnahmen zur Eingliederung in Arbeit.

- (3) Die Erwerbstätigkeit sowie die in Aussichtstellung einer Berufstätigkeit sind entsprechend des Formulars nachzuweisen.

§ 5
Sozialpädagogische und trägerspezifische Aspekte

- (1) Für sozialpädagogische Notwendigkeiten, wie z. B. Gruppenstruktur, Förderung der Sprachentwicklung, Berücksichtigung des Kindeswohls usw., können bis zu 3 Punkte zusätzlich vergeben werden.

- (2) Für trägerspezifische und konzeptionelle Aspekte können bis zu 3 Punkte zusätzlich vergeben werden.

- (3) Kinder, die bereits in einer Krippengruppe oder in der Kindertagespflege betreut werden und in eine Kindergartengruppe wechseln, erhalten 3 Punkte, um eine Betreuungskontinuität zu gewährleisten. Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort (Hauptwohnsitz) außerhalb der Stadt Gifhorn ist, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Anlage 2

Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Gifhorn - zuletzt geändert zum 01.08.2019-

Benutzungsgebühr:

Gruppe	Einkommensbereiche in Euro (€) nach Abzug der Freibeträge			Kinder im Alter von 1 bis unter 3 Jahren/Stunde in Euro*	Hort/Stunde in Euro*
		bis unter			
1		bis unter	25.000	19,-	27,-
2	25.000	bis unter	30.000	21,-	31,-
3	30.000	bis unter	35.000	24,-	35,-
4	35.000	bis unter	40.000	26,-	39,-
5	40.000	bis unter	45.000	29,-	43,-
6	45.000	bis unter	50.000	31,-	47,-
7		ab	50.000	34,-	50,-

*) jeweils Monatsbeträge

Eine Benutzungsgebühr für die Betreuung von Kindern ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung im Umfang von bis zu 8 Stunden täglich wird nicht erhoben. Für die Inanspruchnahme einer darüber hinausgehenden Betreuung beträgt die monatliche Benutzungsgebühr 34,- €/Stunde.

Hinweise:

- Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Benutzungsgebühr ist der Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß des Einkommensteuerbescheides abzüglich der Werbungskostenpauschale gemäß § 9 a Einkommensteuergesetz (EStG) und ggfs. des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende gemäß § 24 b EStG.
- zu den Benutzungsgebühren des Hortes: In den Ferien können die Hortkinder 8 Stunden täglich betreut werden.
- zu der Geschwisterermäßigung: Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Einrichtung im Einzugsgebiet, so ist für das älteste Kind der volle Benutzungsgebühr zu zahlen, für das zweite Kind 50% und jedes weitere Kind ist beitragsfrei. Sonderdienste werden grundsätzlich mit vollem Betrag geltend gemacht.

Satzung der Samtgemeinde Brome für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), zuletzt geändert durch durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 29 und 30 des geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 297) und der mehrfachen Änderungen: § 32a eingefügt, §§ 40 und 41 aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95) hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Brome. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren in den Mitgliedsgemeinden bzw. Ortsteilen: Altendorf, Bergfeld, Brechtorf, Brome mit der Löschgruppe - Zicherie, Croya, Ehra-Lessien, Eischott, Hoitlingen, Kaiserwinkel, Parsau, Rühren, Tiddische, Tülau, Voitze. Die Ortsfeuerwehr Brome mit der Löschgruppe Zicherie ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung (FwVO) vom 17.05.2011 (Nds.GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Ehra-Lessien, Parsau/ Ahnebeck und Rühren sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Altendorf, Bergfeld, Brechtorf, Croya, Eischott, Hoitlingen, Kaiserwinkel, Tiddische, Tülau-Fahrenhorst und Voitze sind Grundausstattungsfeuerwehren.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Brome wird vom Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

(2) Im Verhinderungsfall wird der Gemeindebrandmeister in allen Dienstangelegenheiten durch den 1. Stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den 3. stellvertretenden Gemeindebrandmeister und den 4. stellvertretenden Gemeindebrandmeister gleichberechtigt vertreten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird vom Ortsbrandmeister (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG) geleitet. Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

(2) Im Verhinderungsfall wird der Ortsbrandmeister in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister vertreten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 FwVO. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(2) Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Absatz 7 der FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflichten grob verletzen oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben
oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen.

Der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe;
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Brome (Abschnitt Feuerschutz);
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung.
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- h) Bestimmung des Gemeindejugendwartes auf drei Jahre nach mehrheitlichem Vorschlag durch die Gemeindejugendwarte sowie über dessen eventuelle Absetzung vor Ablauf der Dreijahresfrist,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

- (2) Das Gemeindekommando besteht aus dem
- a) Gemeindebrandmeister als Leiter,
 - b) dem 1., 2., 3. und 4. stellvertretenden Gemeindebrandmeistern, den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeistern und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzer kraft Amtes.
 - c) Schriftwart und dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als bestellte Beisitzer.
 - d) Gemeindeausbildungsleiter, SG-Atemschutzausbildungsleiter, und dem SG-Brandschutzerzieher als bestellte Beisitzer für die Dauer ihrer Amtszeit.

Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder vom Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe d werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder aus den aktiven Mitgliedern für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

Die bestellten Beisitzer nach Satz 1 Buchstaben c und d haben im Kommando Stimmrecht, soweit dies nicht durch Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist.

(3) Das Gemeindekommando wird vom Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(6) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a, b, d, e, f, g, h, i und j aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Aufnahme bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).

- (2) Das Ortskommando besteht aus:
- a) dem Ortsbrandmeister als Leiter,
 - b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (Zug- und Gruppenführern), dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzer kraft Amtes und dem Leiter der Kinderabteilung mit beratender Stimme,
 - c) dem Schriftwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.

Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden vom Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 3 Satz 1 Buchst. c) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(3) Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Absatz 4 und 5 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr berufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und vom Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen, zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Samtgemeinde gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte

1. Gemeindebrandmeister,
2. Ortsbrandmeister

sowie deren Stellvertreter wird schriftlich abgestimmt.

Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist,

- zu 1. wer die Mehrheit der Stimmen aller Ortsbrandmeister und Stellvertreter und
- zu 2. wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums

erhält.

Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am selben Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Aktive Mitglieder

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bewerber sollen das 55. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der aktiven Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied nach § 12 Absatz 2 NBrandSchG).

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde.

(3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Aufgenommene Bewerber werden vom Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen können die Ortsbrandmeister der betroffenen Wehren mit Zustimmung des Gemeindebrandmeisters eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

(1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes (z.B. Brandschutzerziehung und- ausbildung) herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Jugendabteilung

(1) Die in § 1 genannten Ortsfeuerwehren können eine Jugendabteilung einrichten.

(2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der/des Sorgeberechtigten vorliegt.

(3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.

(4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung. Jugendfeuerwehrmitglieder der Samtgemeinde Brome können innerhalb der Samtgemeinde Brome an den Diensten und Veranstaltungen einer anderen Jugendfeuerwehr teilnehmen. Diese Teilnahme ist entweder als „Schnupperdienst“ (maximal 3x) oder als Dauerteilnahmegenehmigung zu dokumentieren, um den Versicherungsschutz sicherstellen zu können. Eine Teilnahme an Wettbewerben ist nur für die Jugendfeuerwehr möglich, die im Jugendfeuerwehrausweis genannt ist.

(5) Näheres regelt die Ordnung für die Jugendabteilung.

§ 11 a

Mitglieder der Kinderabteilung

(1) Die in § 1 genannten Ortsfeuerwehren können eine Kinderabteilung einrichten, die als selbständige Abteilung zu führen ist.

(2) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr.

(3) Geeignete Kinder aus der Samtgemeinde Brome können nach Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der oder des Sorgeberechtigten vorliegt.

(4) Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag des Leiters der Kinderabteilung.

(5) Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes Mitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart sein darf.

(6) Näheres regelt die Ordnung für die Kinderabteilung.

§ 12

Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

(1) Feuerwehrmusikzüge sind bei den Ortsfeuerwehren Altendorf und Brome aufgestellt.

(2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst, können aber auch gleichzeitig als aktive Mitglieder am Einsatzdienst teilnehmen und nur dann Feuerwehrdienstgrade nach den Vorschriften über die Verleihung von Dienstgraden erwerben.

(3) Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Leiters der Abteilung Feuerwehrmusik das Ortskommando.

§ 13

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde.

§ 14

Ehrenbrandmeister und Ehrenmitglieder

(1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

(2) Ehemalige Gemeinde- und Ortsbrandmeister können auf Vorschlag des Gemeindekommandos bzw. des Ortskommandos der Samtgemeinde Brome durch den Samtgemeinderat zum Ehrengemeindebrandmeister oder zum Ehrenortsbrandmeister ernannt werden.

§ 15

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit der Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres, wobei eine Doppelmitgliedschaft in diesen zwei Jahren möglich ist.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch die Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (6) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzung für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (7) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (8) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen und dem Gemeindegemeinschaftskommando Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (9) Aktive Mitglieder, Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (10) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.

(11) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und hängt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 11 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 20

Wahl in Abwesenheit

Beisitzer und Funktionsträger können in deren Abwesenheit gewählt werden, wenn zur Versammlung eine schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2019 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Brome vom 22.03.2012 mit den dazugehörigen Änderungssatzungen vom 25.06.2015 und vom 23.02.2017 außer Kraft.

Brome, 27.06.2019

In Vertretung

Pede

Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)

Leiter Fachbereiche Finanzen und Ordnungswesen – Allgemeiner Vertreter

Ordnung für die Jugendabteilung in den Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person:

JGL	Jugendgruppenleiter oder Jugendgruppenleiterin
JFW	Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
stv. JFW	stv. Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
GJFW	Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart oder Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin
stv. GJFW	stv. Gemeinde- Jugendfeuerwehrwart oder stv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin

KJFW	Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreis-Jugendfeuerwehrwartin
OrtsBM	Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
GemBM	Gemeindebrandmeister oder Gemeindebrandmeisterin

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehren der Samtgemeinde Brome sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Brome und unterstehen in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des oder der GemBM, der oder die sich dazu des oder der GJFW - im Verhinderungsfalle des oder der stv. GJFW - bedient. Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW, ist Mitglied des Gemeindekommandos.
- (2) Die Samtgemeindejugendfeuerwehr setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren ALTENDORF, BROME, BRECHTORF, CROYA, EHRA-LESSIEN, EISCHOTT, HOITLINGEN-TIDDISCHE- BERGFELD, PARSAU-KAISERWINKEL, RÜHEN und TÜLAU-VOITZE zusammen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr sind:
 - a) Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
 - b) Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
 - c) Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
 - d) Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
 - e) Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- (2) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdERI. Des MK. Vom 5.4.1965 Nds. MBI. S. 464 - GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. Rd.ErI. vom 1.2.1989 Nds. MBI. S. 188 – GültL 208/195) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetztes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes- KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JHG) und des Bildungsprogrammes der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jugendliche aus der Samtgemeinde Brome im Alter von 10 - 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Das Eintrittsalter sollte 10 - 14 Jahre betragen. Für die Aufnahme die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.

- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in (1) genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Samtgemeinde Brome ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren sind für die praktische feuerwehrtechnische Ausbildung und für Übungen mit Schutzbekleidung entsprechend der Anlage 5 der Feuerwehrverordnung vom 30.04.2010 in der jeweils gültigen Fassung auszurüsten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch

- a) Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist),
- b) Wohnsitzwechsel (außerhalb der Samtgemeinde Brome),
- c) Ausschluss (im Einvernehmen durch das Ortskommando mit dem JFW bzw. dem Gemeindekommando mit dem StJFW). Dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen; vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.

Wichtige Ausschlussgründe sind unter anderem:

- Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen beim Einsatz- und Ausbildungsdienst
- Wiederholtes nicht Befolgen von fachlichen Anweisungen der Vorgesetzten
- Erhebliche Störungen der Gemeinschaft durch nicht angemessenes Verhalten
- Schuldhaftes Schädigung des Ansehens der freiwilligen Feuerwehr
- Rechtskräftige Verurteilung zu Jugendstrafen

- d) Auflösung der Jugendfeuerwehr
- e) Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend (2) nicht besteht.
- f) Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z. B. notwendige Mindeststärke entsprechend der FwVO) durch den OrtsBM und kann nur in Absprache mit dem JFW im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und der schriftlichen Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen. Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der JF mitzuwirken.

§ 4
Gemeindejugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome wird von der/dem GJFW geleitet.
- (2) Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome sein, sie müssen die Befähigung zum/ zur JGL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang „Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr“ sollen innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum GJFW bzw. stv. GJFW erfolgen. Die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e. V. (NJF) bei dauerhaft eingesetzten Feuerwehrangehörigen wird empfohlen.
- (3) Der GJFW und der/ die stv. GJFW werden vom Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem GemBM nach Anhörung des Samtgemeindekommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt. Ebenso kann die Abberufung vom Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss nach Anhörung des Stadtkommandos aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere dienstliches Fehlverhalten wie:

- wiederholtes unentschuldigtes Versäumnis der Pflicht zur Teilnahme am Übungs- und Ausbildungsdienst
 - wiederholtes nicht Befolgen fachlicher Anweisungen des Dienstvorgesetzten
 - Erhebliche Störung der Feuerwehrgemeinschaft durch persönliches Verhalten
 - Schuldhaftes Schädigen des Ansehens der Feuerwehr
 - Rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe (von mehr als einem Jahr).
- (4) Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW, leitet die Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Brome nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
 - (5) Der oder die GJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. GJFW haben folgende Aufgaben:
 - a) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - b) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses
 - c) Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
 - d) Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr
 - (6) Der GJFW und der/die stv. GJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Gemäß FwVO, § 15 (2) oder Anl. 7 Buchstabe C vom 30.04.2010. (Nds. GVBl. 06.05.2010, S. 185).

§ 5
Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) der/dem GJFW
 - b) der/dem 1. stv. GJFW
 - c) der/dem 2. stv. GJFW
 - d) den JFW en
 - e) den stv. JFW en
 - f) der/dem Schriftführer/in
 - g) der/dem Kassenführer/in
 - h) der/dem GemBM/in
 - i) den Fachbereichen
- (2) Der Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - a) Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Samtgemeindegebiet
 - b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Samtgemeindegebiet
 - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - d) Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen
- (3) Der Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss wird vom GJFW bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (4) Der GJFW hat den Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzer/innen des Ausschusses oder der/die GemBM/in dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (5) Die/der GemBM/in oder dessen Stellvertreter sollen an den Sitzungen des Samtgemeindejugendfeuerwehrausschusses teilnehmen.
- (6) Die/der OrtsBM/in dessen Stellvertreter können an den Sitzungen des Samtgemeindejugendfeuerwehrausschusses teilnehmen.
- (7) Der Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Samtgemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Samtgemeindeausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom GJFW und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Jugendfeuerwehrwart

- (1) Der JFW und der stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen als Gruppenführer ausgebildet sein. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang „Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr“ sollen innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum JFW bzw. stv. JFW erfolgen. Der JFW und der stv. JFW muss die Voraussetzungen als JL (Juleica) erfüllen. Die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen der NJF bei dauerhaft eingesetzten Feuerwehrangehörigen wird empfohlen.
- (2) Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - b) Aufstellung des Dienstplans
 - c) Führung der Mitgliederverzeichnisse und des Dienstbuches
 - d) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - e) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - f) Zusammenarbeit mit dem/der OrtsBM/in.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr von dem oder der JFW im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der oder die GJFW ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der JFW geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (5) Der oder die JFW sowie der oder die stv. JFW haben je eine Stimme, der oder die GJFW hat beratende Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Vorschlag des oder der JFW und des oder der stv. JFW
- b) Genehmigung des Jahresberichtes der/des JFW
- c) Vorstellung des Dienstplanes
- d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 8

Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgaben dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendfeuerwehr gegenüber dem JFW zu vertreten.

§ 9

Stärke der Jugendfeuerwehr

Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr richtet sich nach den Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen.

§ 10

Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 11

Schlussbestimmung

- (1) Diese Jugendordnung wurde am 27.06.2019 vom Rat der Samtgemeinde Brome beschlossen und tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.06.2019 in Kraft.
- (2) Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung der Samtgemeinde Brome für die Freiwillige Feuerwehr.

Brome, 27.06.2019

In Vertretung

Pede

Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)

Leiter Fachbereiche Finanzen und Ordnungswesen – Allgemeiner Vertreter

Ordnung für die Kinderabteilung in den Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr

Gem. § 11 a der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome vom 01.08.2018 und der dazu ergangenen Änderungssatzung vom 01.06.2019 hat der Samtgemeinderat für die Kinderabteilung der freiwilligen Feuerwehr in seiner Sitzung am 27.06.2018 nachstehende Organisationsgrundsätze erlassen:

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome. Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
- spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
 - Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
 - Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z. B. von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung, Umweltschutz

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.02.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendfördergesetz. Ebenfalls ist der Rd. Erlass MI „Jugendarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr“ (Nds. MBl. Nr. 2/2011 S. 18) zu beachten.

(4) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.

(5) Die Kinderfeuerwehren müssen ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus dem Gebiet der Samtgemeinde Brome, die das 6. Lebensjahr vollendet haben auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Sorgeberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/ der Leiter, die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin/ des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet

1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr
2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
3. durch Austritt
4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Brome
5. durch Ausschluss
6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

§ 4 Recht und Pflichten

(1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
- in eigener Sache gehört zu werden.

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
- die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
- die Kameradschaft und Freundschaft zu fördern und zu pflegen.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

(1) Der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sei und sollte über die Ausbildung als Jugendgruppenleiter/-in verfügen. Diese Aufgabe darf nicht der /die Jugendfeuerwehrwart/-in übernehmen.

(2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für

- die Aufstellung eines Dienstplanes
- Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin/ dem Jugendfeuerwehrwart
- Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister/ der Ortsbrandmeisterin und Ortskommando

(3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Sprecher/-in der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

**§ 7
Kleiderordnung**

Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Kleiderordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

**§ 8
Soziale Sicherung**

(1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinderfeuerwehr bei der jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversichern versichert.

(2) Sachschäden, die im Dienst der Kinderfeuerwehr entstehen, sind nach den Grundsätzen des aktiven Feuerwehrdienstes gedeckt.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Organisationsgrundsätze treten rückwirkend zum 01.06.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Organisationsgrundsätze vom 01.03.2012 außer Kraft.

Brome, 27.06.2019

In Vertretung

Pede

Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)

Leiter Fachbereiche Finanzen und Ordnungswesen – Allgemeiner Vertreter

**2. Satzungsänderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von
Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Brome
(Bereich Kindergarten und Kinderkrippe)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung sowie des „Leitfadens zur konzeptionellen Ausgestaltung der Kindertagesstätten und der Anschlussbetreuung an Ganztagschulen in der Samtgemeinde Brome“ in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

**§ 1
Geltungsbereich**

Für die Betreuung von gebührenpflichtigen Kindern in Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Brome wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Art. 2

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Höhe der Regelgebühr

- (1) Der Gebührensatz bezieht sich auf eine durchschnittliche Betreuungszeit von einer Stunde täglich an fünf Tagen in der Woche in der Kindertagesstätte. Die Höhe des monatlichen Gebührensatzes beträgt je gebührenpflichtiges Kind im **0,1594 %** des nach § 6 der Satzung anrechenbaren jährlichen Einkommens von 15.000 € bis 40.000,00 €.
- (2) Der Gebührensatz wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (3) Die Grundgebühr bestimmt sich aus dem Gebührensatz und der Anzahl der gewählten Betreuungsstunden pro Tag.
- (4) Bei bereinigtem Einkommen nach § 6 Abs. 2 bis 6 der Satzung unterhalb von 15.000 € wird eine Mindestgebühr in Höhe von 24 € pro Betreuungsstunde für gebührenpflichtige Kinder erhoben.
- (5) Bei bereinigtem Einkommen nach § 6 Abs. 2 bis 6 der Satzung über 40.000 € wird bei der Gebührenbemessung bis zu einem Höchstsatz von 40.000 € die Regelgebühr in dem jeweiligen Bereich veranschlagt – für gebührenpflichtige Kinder 64 € pro Betreuungsstunde.
- (6) Besuchen mehrere gebührenpflichtige Kinder aus einem Haushalt eine Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Brome, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind um 50% und für das dritte sowie jedes weitere Kind um 100%. Das erste Kind ist hierbei das Kind mit der höchsten Regelgebühr (bei gleichem Betreuungsumfang), die weitere Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe der Regelgebühr (ebenfalls bei gleicher Betreuungszeit).
- (7) Auf gleichaltrige Kinder (Mehrlinge) ist die Regelung nach Abs. 6 so anzuwenden, als ob die Kinder unterschiedlichen Alters in der Kindertagesstätte betreut würden.
- (8) Der Gebührensatz bemisst sich für die stündliche Betreuung an fünf Wochentagen und erhöht sich je nach gewählter Betreuungsleistung adäquat. Einzelheiten zu den möglichen Betreuungszeiten werden in der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung Einrichtung geregelt. Eine nicht vollständige Inanspruchnahme der festgesetzten Betreuungszeit führt nicht zu einer Verringerung der Benutzungsgebühr.
- (9) Für die Inanspruchnahme der Sonderdienste (Früh- und Spätdienst) gelten die Vorschriften nach §§ 8,9 der Satzung.

Art. 3

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Sonderdienste (auch bezeichnet als ServiceZeit)

- (1) Die Einrichtungen bieten Früh- und Spätdienste nach Maßgabe der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung an.
- (2) Die Sonderdienste sind stündlich wählbar und werden zusätzlich zur Regelgebühr veranschlagt.
- (3) Die Sonderdienste unterliegen nicht der Rabattierung nach § 7 Abs.6 der Satzung.

- (4) Die Gebühr für die Sonderdienste wird auch für Kinder erhoben, die § 21 KiTaG unterliegen, sofern die Betreuungszeit von acht Stunden täglich dadurch überschritten wird.
- (5) Die monatliche Gebühr für die Inanspruchnahme einer Stunde Sonderdienst beträgt für gebührenpflichtige Kinder 48 €.

Art. 4

§ 9 wird wie folgt geändert:

§ 9 Servicegutscheine

- (1) Es gibt die Möglichkeit für die punktuelle Inanspruchnahme der Regelbetreuungszeit oder der Sonderdienste mittels Servicegutscheinen. Diese können einmalig pro Monat und Kind erworben werden, sofern vorher erworbene Gutscheine vollständig aufgebraucht sind. Sie sind maximal sechs Monate gültig, wobei die Gültigkeit nicht durch das Kalender- oder Kindergartenjahr begrenzt wird.
- (2) Der Servicegutschein umfasst fünf stündliche Betreuungen innerhalb der Regelbetreuungszeit oder der Sonderdienste, sobald diese angeboten werden. Er kann in allen Kindertagesstätten der Samtgemeinde Brome eingelöst werden.
- (3) Die Gebühr für die Servicegutscheine für gebührenpflichtige Kinder beträgt einheitlich 60 €.

Art. 5

§ 11 wird wie folgt geändert:

§ 11 Wechsel der Betreuungszeit

- (1) Wird innerhalb eines Betreuungsjahres der Betreuungsumfang geändert, entweder durch Änderung der Regelbetreuungszeit oder durch Wegfall bzw. Inanspruchnahme der Sonderdienste, so wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 € erhoben.
- (2) Änderungen des Betreuungsumfanges sind dem Leiter der Kindertageseinrichtung oder der Samtgemeinde Brome mitzuteilen. Sie werden nach Maßgabe der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung berücksichtigt.
- (4) Änderungen innerhalb eines Veranlagungszeitraumes treten dann zum 1. des Folgemonats des Zeitpunktes der Veränderungsmitteilung in Kraft.

Art. 6

§ 16 wird wie folgt geändert:

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Brome (Bereich Kindergarten und Kinderkrippe)“ vom 29.06.2017, die mit Wirkung ab 01.08.2015 in Kraft trat, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättengebührensatzung die mit Wirkung ab 01.02.2018 in Kraft trat, außer Kraft.

Brome, 27.06.2019

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Benutzung von Angeboten in den Ganztagschulen der
Samtgemeinde Brome und Erhebung von Gebühren für deren Inanspruchnahme

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) hat der Rat der Samtgemeinde Brome am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 13 wird wie folgt geändert:

§ 13
Höhe der Gebühr

(1) Für die Frühbetreuung wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 71 € erhoben.

(2) Für die Anschlussbetreuung wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 121 € erhoben.

(3) Für die Ferienbetreuung wird pro Woche eine Gebühr in Höhe von 72 €. Sofern eine verbindliche Anmeldung für alle Ferienblöcke vorliegt, wird die wöchentliche Gebühr um 10% ermäßigt. Die Ermäßigung wird als Gesamtbetrag im letzten Ferienblock (Sommerferien) gutgeschrieben.

Art. 2

§ 18 wird § 17

§ 19 wird § 18

Art. 3

§ 18 (vorher §19) wird wie folgt geändert

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung von Angeboten in den Ganztagschulen der Samtgemeinde Brome und Erhebung von Gebühren für deren Inanspruchnahme“ vom 29.06.2017, die mit Wirkung ab 01.08.2017 in Kraft trat, außer Kraft.

Art. 4

§ 9
Ferienbetreuung

(4) Eine Anmeldung kann für den jeweiligen Ferienblock (also Herbstferien, Osterferien oder Sommerferien) oder für die gesamte Ferienbetreuung erfolgen. Eine Anmeldung für einzelne Wochen innerhalb eines Ferienblockes ist möglich.

Brome, 27.06.2019

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2/2005 S. 9), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) in Verbindung mit den §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und § 98 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 431, 434), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Tierkot und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Gehbahnen, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Die Gehweg- und Gehbahnenreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Wildkräutern und sonstigen Verunreinigungen. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.

(2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

(4) Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie die Gehwege, Gehbahnen, Gossen, Radwege, Parkstreifen, Grün-, Trenn-, und Seiten- und Sicherheitsstreifen (welche funktional zur Straße sind) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).

- a) Ein an einen Grünstreifen grenzendes Grundstück liegt nur dann im Sinne des § 52 Abs. 4 Satz 1 NStrG an einer öffentlichen Straße an, wenn der Grünstreifen dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist und auf diese Weise als Teil der öffentlichen Straße im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 NStrG gilt.
- b) Gehbahnen sind, die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,0 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

(3) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der an Öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen bis zur Fahrbahnmitte auferlegt. Die Straßenreinigung ist der Regelung entsprechend der § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich spätestens bis samstags durchzuführen.

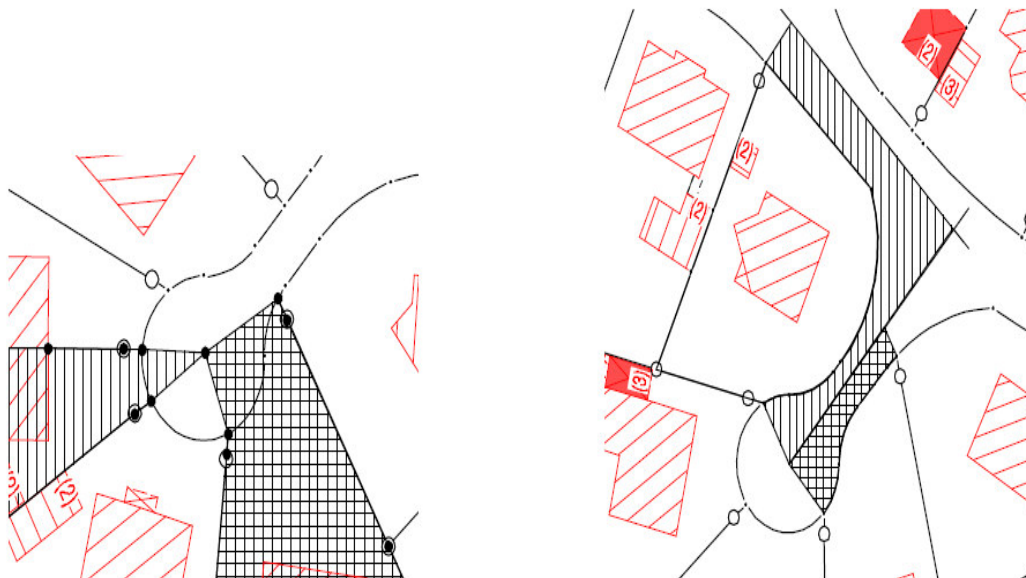
(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(6) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so dass nur das erste Grundstück direkt an die Straße angrenzt, bilden das erste Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterlieger) eine Reinigungseinheit. Die Hinterlieger sind in gleichem Umfang zur Reinigung verpflichtet wie das Kopfgrundstück. Die Verpflichteten der zu Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, jährlich neu beginnend mit dem 1. Sonntag im Jahr beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

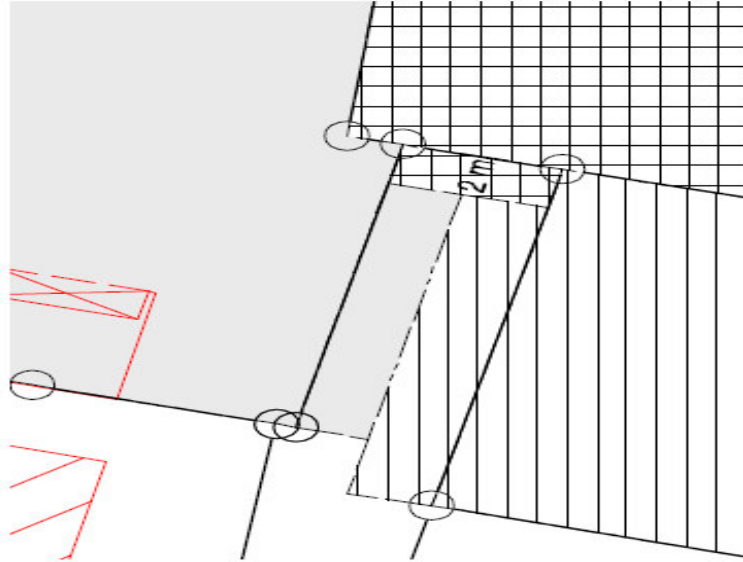
(7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer bzw. einem Wendepplatz und ist den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Fahrbahn übertragen, haben diese in dem Wendebereich eine Fläche in der Frontlänge ihres Grundstückes spitz zulaufend zur Mitte des Wendehammers zu reinigen.

Skizze zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen:



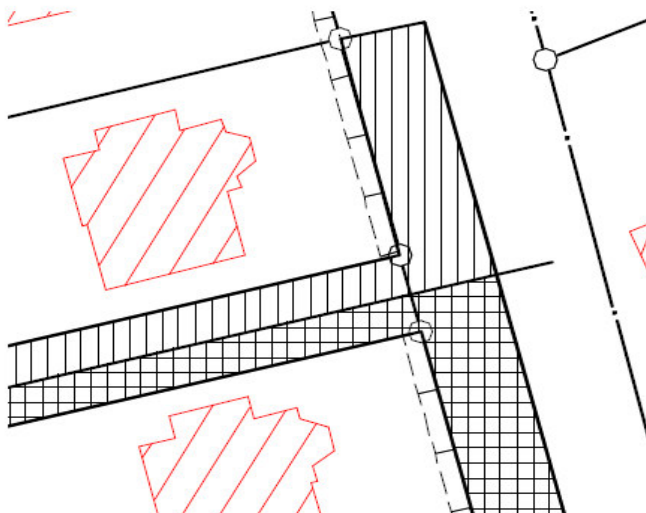
(8) In Sackgassen, Stichwegen und Straßen ohne Wendeanlage haben die Eigentümer der Kopfgrundstücke den Gehweg in der Frontlänge ihres Grundstückes und – soweit ihnen die Fahrbahnreinigung übertragen wurde – die Fahrfläche in einer Tiefe von 2,0 m zu reinigen. Die sich dann überschneidenden Flächen zu den Seitenanliegern sind von dem Eigentümer des Kopfgrundstückes zu reinigen. Die Reinigungspflicht wird nach der Anzahl der Kopfgrundstücke entsprechend aufgeteilt. Bei Kopfgrundstücken mit Hinterliegern ist nach § 2 Abs. (6) zu verfahren.

Skizze zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen:



(9) Ist einem Eigentümer eines Eckgrundstückes die Straßenreinigung an beiden Straßen ganz oder teilweise übertragen, so ist von ihm auch der Teil der querenden Verkehrsfläche im Einmündungsbereich zu reinigen.

Skizze zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen:



Die von den ¶ in Abs. 6 bis 8 genannten Regelungen betroffenen Straßen sind in der Anlage 1 zu dieser Verordnung festgelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(10) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich bei nachstehenden Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen sowie anderen verkehrsreichen Straßen auf Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen (welche funktional zur Straße sind) sowie bei Fahrbahnen nur bis einschließlich zur Gosse. Insofern ist hier nicht bis zu Straßenmitte, zu reinigen!

Die von der zuvor genannten Regelung betroffenen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie verkehrsreiche Straßen sind in der Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege/ Gehbahnen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege/ Gehbahnen mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg/ eine Gehbahn nicht vorhanden, ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, durchgeführt sein.

(2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach dem Umständen unvermeidbar, behindert wird.

(4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,

a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs

aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege/ Gehbahnen mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;

ab) wenn Gehwege/ Gehbahnen im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn;

ac) in Fußgängerzonen – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m. Bei verkehrsberuhigten Bereichen gilt die Regelung unter aa), soweit hier Fahrbahn und Gehweg zumindest optisch voneinander abgegrenzt sind; ist dies nicht der Fall, gilt die Regelung unter bb);

ad) Überwege über die Fahrbahnen an amtlich gekennzeichneten Stellen;

ae) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;

b) zur Sicherung des Fahrtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege/ Gehbahnen so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen der Fußgänger gewährleistet ist.

(6) Das Schneeräumen und Streuen nach Absätzen 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

(7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.

Streusalz nur,

- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen/ Gehbahnen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege/ Gehbahnen, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehweg-/ Gehbahnabschnitten.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege/ Gehbahnen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege/ Gehbahnen, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Sie gilt längstens bis zum 30.06.2029.

Brome, 27.06.2019

In Vertretung

Pede

Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)

Leiter Fachbereiche Finanzen und Ordnungswesen – Allgemeiner Vertreter

Anlage 1: Straßenverzeichnis zzu § 2 Abs. 6 bis 8 der 5. Änderungsverordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Brome

Ort	Nr. in Ortskarte	Straße	§§ in Verordnung
Bergfeld	1	Ackerende	§ 2 Abs. 6
Bergfeld	2	Auf dem Ring	§ 2 Abs. 7
Bergfeld	3	Hauptstraße	§ 2 Abs. 6
Bergfeld	4	Im Priasfeld	§ 2 Abs. 8
Bergfeld	5	Ratje	§ 2 Abs. 8
Bergfeld	6	Welsumer Straße	§ 2 Abs. 7
Brome	1	Agnes-Miegel-Straße	§ 2 Abs. 8
Brome	2	Ahornweg	§ 2 Abs. 8
Brome	3	Am Bahnhof	§ 2 Abs. 7
Brome	4	Am Fuchsbau	§ 2 Abs. 8
Brome	5	Am Sandberg	§ 2 Abs. 8
Brome	6	Am Ohresee	§ 2 Abs. 7
Brome	6a	Am Ohresee	§ 2 Abs. 8
Brome	7	Am Osterkamp	§ 2 Abs. 7
Brome	8	Amselweg	§ 2 Abs. 8
Brome	9	Berliner Straße	§ 2 Abs. 8
Brome	10	Buchenring	§ 2 Abs. 8
Brome	11	Braunschweiger Straße	§ 2 Abs. 8
Brome	12	Erlenweg	§ 2 Abs. 6
Brome	12a	Erlenweg	§ 2 Abs. 8
Brome	13	Heideweg	§ 2 Abs. 8
Brome	14	Hermann-Löns-Straße	§ 2 Abs. 6
Brome	15	Im Hasenwinkel	§ 2 Abs. 8
Brome	16	Jübarscher Weg	§ 2 Abs. 7
Brome	17	Junkerende	§ 2 Abs. 7
Brome	18	Kleiststraße	§ 2 Abs. 8
Brome	19	Rudolf-Virchow-Straße	§ 2 Abs. 6
Brome	19a	Rudolf-Virchow-Straße	§ 2 Abs. 7
Brome	20	Schillerstraße	§ 2 Abs. 6
Brome	20a	Schillerstraße	§ 2 Abs. 8
Brome	21	Sauerbruchstraße	§ 2 Abs. 8
Brome	22	Schulenburgweg	§ 2 Abs. 7
Brome	23	Schulstraße	§ 2 Abs. 8
Brome	24	Sperlingsgasse	§ 2 Abs. 7
Brome	25	Tannenweg	§ 2 Abs. 8
Brome	26	Steimker Straße	§ 2 Abs. 8
Brome	27	Porschestraße	§ 2 Abs. 8
Brome	28	Wendischbromer Straße	§ 2 Abs. 6
Brome	29	Wihelm-Raabe-Weg	§ 2 Abs. 7
Brome	30	Zeppelinstraße	§ 2 Abs. 8
Brome	31	Zu den Ohreauen	§ 2 Abs. 6
Brome	31a	Zu den Ohreauen	§ 2 Abs. 8
Altendorf	1	Im Dorfe	§ 2 Abs. 6
Altendorf	1a	Im Dorfe	§ 2 Abs. 8
Altendorf	2	Wittinger Straße	§ 2 Abs. 6
Benitz	1	Nettgauer Weg	§ 2 Abs. 6
Benitz	1a	Nettgauer Weg	§ 2 Abs. 8
Wiswedel	1	Dorfring	§ 2 Abs. 6

Zicherie	1	Alter Schulweg	§ 2 Abs. 8
Zicherie	2	Böckwitzer Straße	§ 2 Abs. 6
Zicherie	3	Drömlingsweg	§ 2 Abs. 6
Zicherie	4	Im Sperlingsfeld	§ 2 Abs. 7
Ehra	1	Am Dorfring	§ 2 Abs. 6
Ehra	2	Am Fuchsbau	§ 2 Abs. 8
Ehra	3	Am Schützenplatz	§ 2 Abs. 8
Ehra	4	Blumenweg	§ 2 Abs. 6
Ehra	5	Drosselweg	§ 2 Abs. 8
Ehra	6	Gartenweg	§ 2 Abs. 8
Ehra	7	Im Mühlenfeld	§ 2 Abs. 7
Ehra	11	Kleering	§ 2 Abs. 6
Ehra	12	Lerchenweg	§ 2 Abs. 6
Ehra	12a	Lerchenweg	§ 2 Abs. 8
Ehra	13	Lönsweg	§ 2 Abs. 6
Ehra	13a	Lönsweg	§ 2 Abs. 8
Ehra	14	Lupinenstraße	§ 2 Abs. 6
Ehra	14a	Lupinenstraße	§ 2 Abs. 7
Ehra	15	Mohnring	§ 2 Abs. 8
Ehra	16	Mühlenstraße	§ 2 Abs. 6
Ehra	16a	Mühlenstraße	§ 2 Abs. 8
Ehra	17	Rosenweg	§ 2 Abs. 7
Ehra	18	Schwalbenwinkel	§ 2 Abs. 7
Ehra	19	Wittinger Straße	§ 2 Abs. 6
Ehra	20	Am Rapsfeld	§ 2 Abs. 7
Lessien	1	Eichenweg	§ 2 Abs. 6
Lessien	2	Am Hagen	§ 2 Abs. 7
Lessien	3	Grundfeld	§ 2 Abs. 7
Lessien	4	Platzstraße	§ 2 Abs. 6
Parsau	1	Ackerende	§ 2 Abs. 8
Parsau	2	Am Kälberanger	§ 2 Abs. 8
Parsau	3	Bergfelder Straße	§ 2 Abs. 6
Parsau	4	Biberweg	§ 2 Abs. 6
Parsau	5	Fliederweg	§ 2 Abs. 6
Parsau	6	Hauptstraße	§ 2 Abs. 6
Parsau	7	Hinter den Höfen	§ 2 Abs. 6
Parsau	7a	Hinter den Höfen	§ 2 Abs. 8
Parsau	8	Im Kirchfeld	§ 2 Abs. 6
Parsau	8a	Im Kirchfeld	§ 2 Abs. 8
Parsau	9	Martin-Luther-Straße	§ 2 Abs. 6
Parsau	9a	Martin-Luther-Straße	§ 2 Abs. 7
Parsau	10	Nelkenweg	§ 2 Abs. 6
Parsau	10a	Nelkenweg	§ 2 Abs. 7
Parsau	11	Oehlmannstraße	§ 2 Abs. 7
Parsau	12	Schillerstraße	§ 2 Abs. 8
Parsau	13	Störtelstraße	§ 2 Abs. 8

Croya	1	Alte Bahnhofstraße	§ 2 Abs. 6
Croya	2	Alter Hof	§ 2 Abs. 8
Croya	3	Am Hörschenberg	§ 2 Abs. 6
Croya	4	Am Seepark	§ 2 Abs. 7
Croya	5	Im Dorfe	§ 2 Abs. 6
Ahnebeck	1	Ahnebecker Straße	§ 2 Abs. 6
Rühen	1	Falkenweg	§ 2 Abs. 6
Rühen	1a	Falkenweg	§ 2 Abs. 8
Rühen	2	Am Börnecken	§ 2 Abs. 6
Rühen	3	Am Ehrenmal	§ 2 Abs. 6
Rühen	4	Am Gemeindehaus	§ 2 Abs. 8
Rühen	5	Am Raiffeisen	§ 2 Abs. 7
Rühen	5a	Am Raiffeisen	§ 2 Abs. 8
Rühen	6	An der Försterei	§ 2 Abs. 7
Rühen	7	An der Masch	§ 2 Abs. 6
Rühen	7a	An der Masch	§ 2 Abs. 7
Rühen	8	Beethovenweg	§ 2 Abs. 8
Rühen	9	Berliner Straße	§ 2 Abs. 7
Rühen	10	Blumenstraße	§ 2 Abs. 7
Rühen	11	Brahmsweg	§ 2 Abs. 7
Rühen	12	Drömlingsweg	§ 2 Abs. 8
Rühen	13	Förstweg	§ 2 Abs. 6
Rühen	14	Gartenweg	§ 2 Abs. 7
Rühen	15	Haydnweg	§ 2 Abs. 8
Rühen	16	Karl-Fr.-Gauß-Straße	§ 2 Abs. 7
Rühen	17	Kurze Straße	§ 2 Abs. 7
Rühen	18	Magdeburger Straße	§ 2 Abs. 8
Rühen	19	Mozartweg	§ 2 Abs. 7
Rühen	20	Narzissenweg	§ 2 Abs. 7
Rühen	21	Mittelweg	§ 2 Abs. 6
Rühen	21a	Mittelweg	§ 2 Abs. 8
Rühen	22	Oebisfelder Straße	§ 2 Abs. 6
Rühen	23	Rosensteg	§ 2 Abs. 8
Rühen	24	Schubertweg	§ 2 Abs. 6
Rühen	24a	Schubertweg	§ 2 Abs. 8
Rühen	25	Tulpenweg	§ 2 Abs. 6
Rühen	25a	Tulpenweg	§ 2 Abs. 7
Rühen	26	Weberweg	§ 2 Abs. 7
Rühen	27	Zur Brodje	§ 2 Abs. 8
Rühen	28	Carl-Spitzweg-Straße	§ 2 Abs. 8
Rühen	29	Käthe-Kollwitz-Straße	§ 2 Abs. 8
Rühen	30	Holunderring	§ 2 Abs. 6
Rühen	31	Salweidenring	§ 2 Abs. 6
Rühen	31a	Salweidenring	§ 2 Abs. 8
Rühen	32	Wilhelm-Raabe-Straße	§ 2 Abs. 8
Rühen	33	Fr.Gerstäcker-Straße	§ 2 Abs. 8
Eischott	1	Birkenweg	§ 2 Abs. 8
Eischott	2	Brechtorfer Straße	§ 2 Abs. 8
Eischott	3	Erlengrund	§ 2 Abs. 7

Eischott	4	Fichtenweg	§ 2 Abs. 7
Eischott	5	Eichenstraße	§ 2 Abs. 6
Eischott	5a	Eichenstraße	§ 2 Abs. 8
Eischott	6	Jägerstraße	§ 2 Abs. 6
Eischott	7	Kiefernweg	§ 2 Abs. 7
Eischott	8	Rundling	§ 2 Abs. 6
Eischott	9	Siedlerstraße	§ 2 Abs. 8
Eischott	10	Zu den Grashöfen	§ 2 Abs. 8
Eischott	11	Zur Faitsche	§ 2 Abs. 7
Brechtorf	1	Alter Festplatz	§ 2 Abs. 8
Brechtorf	2	Amselweg	§ 2 Abs. 8
Brechtorf	3	Am Rosenplatz	§ 2 Abs. 6
Brechtorf	4	Lindenstraße	§ 2 Abs. 6
Brechtorf	5	Nordstraße	§ 2 Abs. 6
Brechtorf	5a	Nordstraße	§ 2 Abs. 8
Brechtorf	6	Vor den Eichen	§ 2 Abs. 6
Brechtorf	7	Katharinenbachstraße	§ 2 Abs. 8
Tiddische	1	Am Alten Teich	§ 2 Abs. 7
Tiddische	2	An der Strausche	§ 2 Abs. 6
Tiddische	2a	An der Strausche	§ 2 Abs. 8
Tiddische	3	Dorfstraße	§ 2 Abs. 6
Tiddische	4	Drömlingsweg	§ 2 Abs. 6
Tiddische	5	Kurzer Weg	§ 2 Abs. 8
Tiddische	6	Schneidergasse	§ 2 Abs. 7
Tiddische	7	Schubertring	§ 2 Abs. 8
Tiddische	8	Wiesenring	§ 2 Abs. 8
Tiddische	9	An der Pappel	§ 2 Abs. 8
Hoitlingen	1	Eischotter Straße	§ 2 Abs. 8
Hoitlingen	2	Hauptstraße	§ 2 Abs. 6
Hoitlingen	3	Im Unterdorf	§ 2 Abs. 6
Hoitlingen	4	Lindenstraße	§ 2 Abs. 6
Hoitlingen	4a	Lindenstraße	§ 2 Abs. 8
Hoitlingen	5	Rübekamp	§ 2 Abs. 6
Hoitlingen	6	Siedlung	§ 2 Abs. 6
Hoitlingen	7	Tannenweg	§ 2 Abs. 7
Hoitlingen	8	Trieneitze	§ 2 Abs. 6
Hoitlingen	8a	Trieneitze	§ 2 Abs. 7
Hoitlingen	8b	Trieneitze	§ 2 Abs. 8
Hoitlingen	9	Drosselweg	§ 2 Abs. 8
Voitze	1	Grashöfe	§ 2 Abs. 6
Voitze	1a	Grashöfe	§ 2 Abs. 8
Voitze	2	Im Hög	§ 2 Abs. 8
Voitze	3	Im Winkel	§ 2 Abs. 8
Voitze	4	Salzwedeler Straße	§ 2 Abs. 6
Voitze	5	Waldweg	§ 2 Abs. 8
Tüldau	1	Amselweg	§ 2 Abs. 6
Tüldau	1a	Amselweg	§ 2 Abs. 8
Tüldau	2	Am Sportplatz	§ 2 Abs. 8

Tülau	3	Asternweg	§ 2 Abs. 8
Tülau	4	Feldstraße	§ 2 Abs. 8
Tülau	5	Im Dorfe	§ 2 Abs. 7
Tülau	6	Maschweg	§ 2 Abs. 8
Tülau	7	Nelkenweg	§ 2 Abs. 8
Tülau	8	Poststraße	§ 2 Abs. 8
Tülau	9	Fasanenweg	§ 2 Abs. 7
Tülau	10	Sperlingsgasse	§ 2 Abs. 7
Tülau	11	Tulpenweg	§ 2 Abs. 8

Anlage 2: Qualifizierte Straßen zu § 12 Abs. 10 der 5. Änderungsverordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Brome

A n h a n g	
zur 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Brome	
Bezeichnung der Straße	Betroffene Ortsdurchfahrten in der Samtgemeinde
Bundesstraße	244 Brome, Altendorf, Benitz, Parsau, Ahnebeck, Croya, Rühren
	248 Brome, Voitze, Ehra
	23 Zicherie- Böckwitzer Straße
	288 Ehra – Wittinger Straße
	289 Ehra – Gifhorner Straße, Lessien - Hauptstraße
	290 Rühren – Hauptstraße
	290 Brechtorf – Vorsfelder Straße
	291 Tiddische – Barwedeler Straße, Hoitlinger Straße, Hoitlingen - Hauptstraße
Kreisstraße	32 Bergfeld - Hauptstraße
	24 Wiswedel – Benitzer Straße
	25 Wiswedel – Voitzer Weg, Radenbecker Straße, Voitze – Wiswedeler Straße
	26 Tülau – Hauptstraße, Bahnhofstraße Voitze – Im Hüg
	32 Parsau – Bergfelder Straße, Ackerende
	91 Croya – Alte Bahnhofstraße, Tülau - Hauptstraße
	85 Kaiserwinkel – Guleitzer Straße
	32 Rühren - Giebelstraße
	31 Brechtorf - Lindenstraße
	31 Eischott – Brechtorfer Straße, Velstover Straße
	32 Tiddische – Bergfelder Straße
	90 Bergfeld – Tülauer Weg
	90 Tülau - Dorfstraße
94 Brome- Steimker Straße	

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Parsau

Bauleitplanung der Gemeinde Parsau, Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn Bebauungsplan „Hinterbebauung Wilhelmstraße 3“ in der Gemeinde Parsau, Ortsteil Parsau

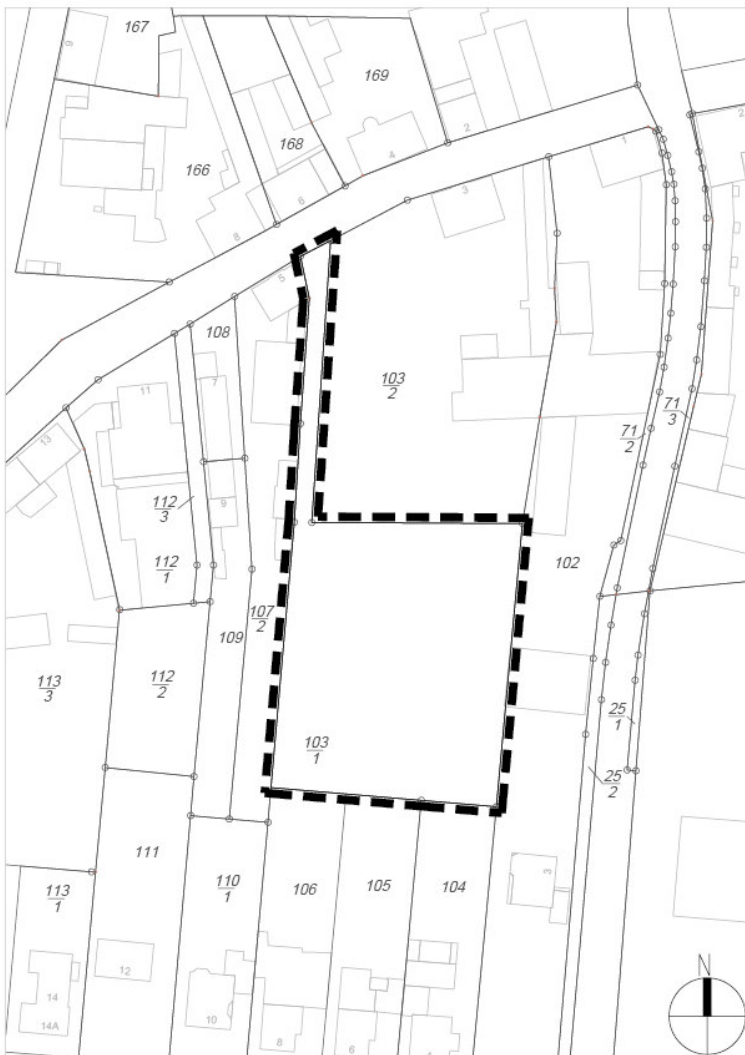
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Gemeinderat Parsau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.05.2019 den Entwurf Bebauungsplans „Hinterbebauung Wilhelmstraße 3“ im Ortsteil Parsau der Gemeinde Parsau, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für eine Nachverdichtung durch Hinterbebauung im Innenbereich.

Räumlicher Geltungsbereich: Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Planungen geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor.



Geltungsbereich Bebauungsplan „Hinterbebauung Wilhelmstraße 3“ (schwarze Linie)

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegt der Entwurf des Bebauungsplanes „Hinterbebauung Wilhelmstraße 3“ der Gemeinde Parsau im des Ortsteils Parsau einschließlich Begründung und Umweltbericht zu jedermanns Einsicht

vom 08.08.2019 einschl. 11.09.2019

zu folgenden Zeiten:

Montag: von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr und
Donnerstag: von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr

im der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Parsau, Hauptstraße 21, 38470 Parsau,
sowie

Montag bis Donnerstag: von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
Freitag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im ServiceCenter des Rathauses der Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Gemeinde Parsau entscheidet. Es besteht die Möglichkeit der Erörterung.

Hinweise:

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Parsau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Bei Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Parsau, den 24.06.2019

(L. S.)

Kerstin Keil
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss vom 03.07.2019 für den Bebauungsplan „Hinterbebauung Wilhelmstraße 11“ der Gemeinde Parsau für den Ortsteil Parsau

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.07.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Hinterbebauung Wilhelmstraße 11“ der Gemeinde Parsau für den Ortsteil Parsau beschlossen. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die bisher unbeplanten Flächen als Dorfgebiet durch rechtsverbindliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch einer städtebaulichen Ordnung zugeführt werden.

Der nachfolgende Lageplan mit den festgelegten Abgrenzungen ist Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses.³

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB ist einzuleiten. Die betroffenen Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Sie haben innerhalb eines Monats ihre Stellungnahmen abzugeben.

Gemäß § 4b BauGB ist die Amtshof Eicklingen Planungsgesellschaft mbH & Co. KG mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a beauftragt worden.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Parsau, den 04.07.2019

(L. S.)

Kerstin Keil
Bürgermeisterin

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ribbesbüttel

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, ermäßigt sich ihre oder seine Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats ihrer oder seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung.

³ abgedruckt auf Seite 637 dieses Amtsblattes

Bei Wiederaufnahme seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Jährlich werden bis zu 15 Fraktionssitzungen abgegolten. Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Gesprächen, zu denen der Bürgermeister eingeladen hat, gezahlt. Für andere Sitzungen, insbesondere solcher nur vorübergehend eingerichteten Gremien, wird Sitzungsgeld nur aufgrund eines Rats- oder VA-Beschlusses gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 10. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

(3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird für die zweite Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt. Weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tag werden nicht gezahlt.

(4) Wird ein Ratsmitglied während einer Ausschusssitzung von einem anderen Ratsmitglied abgelöst, wird an die Beteiligten ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 7 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen nach § 2 der Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an den Bürgermeister 400,00 €,
 - b) an den Gemeindedirektor 450,00 €,
 - c) wenn der Bürgermeister zugleich Gemeindedirektor ist 800 €,
 - d) an den 1. Vertreter des Bürgermeisters 100,00 €,
 - e) an den 2. Vertreter des Bürgermeisters 50,00 €,
 - f) an die Fachausschussvorsitzenden 10,00 €,
 - g) an die Fraktions-(Gruppen-)vorsitzenden 50,00 €.
- Zusätzlich zu diesem Grundbetrag erhalten die Fraktions-(Gruppen-)vorsitzenden 5,00 € je Mitglied Ihrer Fraktion (Gruppe).

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so wird für die jeweils höchste Aufwandsentschädigung zuzüglich 50 % der niedrigeren Aufwandsentschädigungen gezahlt.

§ 5 Fahrtkosten

(1) Für Fahrten der Vertreter des Bürgermeisters innerhalb des Kreisgebietes werden pauschal monatlich gezahlt:

für den Bürgermeister 100,00 €

für den 1. Vertreter 30,00 €

für den 2. Vertreter 15,00 €

Die Fraktions-(Gruppen-) vorsitzenden 20,00 €

Die Fahrten des Gemeindedirektors werden nach Bundesreisekostengesetz abgerechnet.

(2) Fahrten zu Sitzungen nach § 2 Abs. 1 und nach § 3 werden pauschal mit 2,00 € je Sitzung abgerechnet. Das gilt auch für übrige Fahrten mit privateigenem Fahrzeug innerhalb der Samtgemeinde. Fahrten außerhalb des Kreisgebietes werden mit 0,30 € je km abgerechnet.

(3) Die Erstattung von sonstigen Fahrtkosten wird für Ratsmitglieder ohne pauschale Fahrtkostenerstattung monatlich begrenzt auf 30,00 €.

§ 6 Fraktions-/ Gruppenentschädigung

Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Gemeinde Ribbesbüttel erhalten für die Fraktions-(Gruppen-) arbeit eine jährliche Grundpauschale von 100,00 €. Zusätzlich wird für jedes Fraktions-(Gruppen-) mitglied eine Entschädigung in Höhe von 50,00 € gezahlt.

§ 7 Verdienstauffall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstauffall haben

- a) Ratsfrauen / Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- b) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen (Brandschutzgesetz) geregelten besonderen Ansprüche,
- c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften.

(2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstauffalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.

(3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstauffallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstauffall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Die Entschädigung für Verdienstauffall nach Abs. 2 - 3 wird auf höchstens 17,90 € je Stunde begrenzt.

(5) Ratsmitglieder und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausfall geltend machen, haben Anspruch auf einen Pauschalstundensatz in Höhe von 12,80 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 - 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 - 13.00 Uhr, wenn im Haushaltsführungsbereich aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen werden muss. Der Anspruch besteht während der genannten Zeiten auch, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.

(6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 – 3 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 12,80 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr erhalten.

§ 8

Aufwendungen für Kinderbetreuung

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Ribbesbüttel ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 12,00 € je Stunde.

§ 9

Auslagen

(1) Für die Gemeinde Ribbesbüttel ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 30,00 € im Monat begrenzt.

(3) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

§ 10

Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung und Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 11

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen und männlichen Sprachform verwendet.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung zum 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.06.2002 außer Kraft.

Ribbesbüttel, den 27.06.2019

(L. S.)

Stieghahn
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan "Langen Ehlern" Gemeinde Ribbesbüttel, Ortsteil Vollbüttel
Bebauungsplan der Innenentwicklung im Außenbereich nach § 13b BauGB**

Der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 den Bebauungsplan "Langen Ehlern" (Bebauungsplan der Innenentwicklung im Außenbereich nach § 13b BauGB) als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Die Lage und die räumlichen Geltungsbereiche des o.g. Bebauungsplans sind der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁴

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ribbesbüttel, Birkenweg 2, während der Sprechzeiten (dienstags von 10.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 17.00 bis 19.00 Uhr) sowie in der Samtgemeinde Isenbüttel, Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement – Abteilung Planen und Bauen -, Wiesenhofweg 4, Bauamt, Zimmer 4; während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 - 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 - 18.00 Uhr und freitags von 8.00 - 12.30 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes kann von jedermann umfassend Auskunft verlangt werden.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Ribbesbüttel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

⁴ abgedruckt auf Seite 638 dieses Amtsblattes

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ribbesbüttel, den 28.06.2019

(L. S.)

Stieghahn
Bürgermeister

Neufassung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungszweck

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 4a Umweltschutz und Abfallbeseitigung
- § 5 Bestattungen
- § 6 Gewerbetreibende

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Beerdigung
- § 8 Säрге
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhefrist
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Erwerb und Aufgabe von Rechten, Einteilung
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Erbgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Rasengrabstätten
- § 17 Ehrengabstätten

V. Denkzeichen und Einfriedungen

- § 18 Genehmigungspflicht zur Aufstellung von Grabmalen
- § 19 Antragstellung
- § 20 Gründe für das Versagen der Genehmigung
- § 21 Werkstattbezeichnungen
- § 22 Fundamentierung und Befestigung

- § 23 Unterhaltung
- § 24 Veränderung und Entfernung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 25 Allgemeines
- § 26 Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten
- § 27 Vernachlässigung

VII. Friedhofskapellen und Aufbewahrungsräume

- § 28 Benutzung der Friedhofskapellen

VIII. Schlussbestimmungen

- § 29 Alte Rechte
- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Ausnahmen
- § 34 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Bereich der Samtgemeinde Meinersen gelegenen Friedhöfe und deren Einrichtungen, die der Verwaltung der Samtgemeinde Meinersen unterstehen.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe bilden in ihrer Gesamtheit eine nicht rechtsfähige Anstalt der Samtgemeinde Meinersen.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des betreffenden Bestattungsbezirkes waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung auswärtiger Personen ist mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde möglich.

§ 3 Bestattungsbezirk

Die Gemeinde oder Gemeindeteile bilden jeweils einen Bestattungsbezirk.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

1. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 2. Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 3. unbefugtes Abpflücken von Kränzen und Blumen oder Entfernen von Gegenständen auf Gräbern oder sonstigen Anlagen,
 4. Grabstätten zu beschädigen,
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulagern,
 6. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 7. sich unziemlich oder in einer der Würde des Ortes verletzenden Weise zu betragen, zu lärmern und zu spielen oder die Friedhöfe zu verunreinigen,
 8. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 9. jegliche gewerbliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung zu verrichten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 4a Umweltschutz und Abfallbeseitigung

- (1) Bei der Friedhofsbenutzung sind die Belange des Umweltschutzes zu wahren.
- (2) Es ist nur kompostierfähiger Grabschmuck zu verwenden. Blumen, Pflanzen, Kränze, Gestecke und sonstiger Grabschmuck sollen soweit möglich nur kompostierfähige Bestandteile enthalten.
- (3) Kompostierfähiges organisches Material ist in die dafür aufgestellten und besonders gekennzeichneten Behälter zu bringen.
Der Grundsatz lautet:
Abfallvermeidung vor Abfallverwertung!
- (4) Transportverpackungen aus Kunststoff oder sonstige nicht kompostierbare Gegenstände (z.B. Grablichter), sind wieder mitzunehmen oder in die gekennzeichneten Behälter zu entsorgen.
- (5) Die Entsorgung friedhofsfremder Abfälle (z. Hausmüll, Gartenabfälle) ist in den hier aufgestellten und für Friedhofsabfälle vorgesehene Behälter nicht zulässig.

§ 5 Bestattungen

Auf den Friedhöfen zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt in der Regel dem glaubensmäßig örtlich zuständigen Geistlichen.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach Anmeldung bei der Samtgemeinde Meinersen und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden.
- (2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an den sie nicht hindern.

Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (4) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung, insbesondere § 18 (1) verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Samtgemeinde auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Beerdigung

- (1) Die Beisetzung darf nach Vorlage einer Sterbeurkunde oder einer Bescheinigung des für den Sterbeort zuständigen Standesbeamten über die Beurkundung des Sterbefalles erfolgen.
- (2) Der mit dem zuständigen Geistlichen vereinbarte Termin der Beerdigung ist der Samtgemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang und 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) Die Grabstätten für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

**§ 10
Ruhefrist**

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für alle Grabstätten 30 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Urnen in Urnenstelen beträgt 20 Jahre. Der Verbleib der Aschenreste nach Ende der Ruhezeit erfolgt durch Erdbeisetzung in einer auf dem Friedhof ausgewiesenen anonymen Freifläche.
- (3) Die Ruhefrist für Urnen für Bestattungen unter Bäumen in Urnenerdröhren beträgt 20 Jahre.

**§ 11
Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung erfolgt auf schriftlichen Antrag und kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Samtgemeinde Meinersen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses und nur innerhalb der ersten 2 Jahre der Ruhezeit.
- (3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (4) Umbettungen für Urnen der Bestattungsform Bestattungen unter Bäumen in Urnenerdröhren sind nicht möglich.

IV. Grabstätten

**§ 12
Erwerb und Aufgabe von Rechten, Einteilung**

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde Meinersen. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Rechte an Grabstätten können vor Ablauf der Vergabezeit aufgegeben werden. Gebühren werden nicht zurück erstattet.
- (4) Die Grabstätten werden eingeteilt in
 - a) Reihengrabstätten (Einzelgräber)
 - b) Erbgrabstätten (Doppelgräber)
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenerbgrabstätten
 - e) anonyme Grabstätten
 - f) Urnenstelen
 - g) Urnenerdröhren
 - h) Kindergrabstätten
 - i) Rasengrabstätten
 - j) Ehrengabstätten

- (5) Grundlage für die Vergabe der einzelnen Grabstättenarten sind die örtlichen Belegungspläne.

§ 13 Reihengrabstätten – Einzelgräber

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und an denen erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es kann jedoch die Bestattung von Müttern mit Neugeborenen oder noch nicht ein Jahr alten Kindern und die Bestattung von zwei gleichzeitig gestorbenen Kindern unter 5 Jahren in einem Grab gestattet werden. Möglich ist auch die Bestattung einer Urne zu einem Reihengrab.
- (3) Für Reihengrabstätten sind folgende Abmessungen vorgesehen:

für Erwachsene	Außenmaß der Einfassung:	1,00 m x 2,20 m
	Innenmaße der Gruft:	0,90 m breit x 2,10 m lang

für Kinder bis zu 10 Jahren	Außenmaß der Einfassung:	1,00 m x 1,50 m
	Innenmaße der Gruft:	0,90 m breit x 1,50 m lang

Tiefe und Abstand von Reihengrabstätten s. § 9 (2), (3).

- (4) Reihengrabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß zu unterhalten. Geschieht dies trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet oder eingesät werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist fallen die Reihengrabstätten grundsätzlich der Samtgemeinde zum Zwecke der freien Benutzung wieder zu. Sie kann über die Grabstätten anderweitig verfügen. Die Absicht ist durch Anbringung eines Hinweisschildes auf den Grabstätten bekanntzugeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei Reihengrabstätten nicht möglich.

§ 14 Erbgrabstätten – Doppelgräber

- (1) Erbgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen erst im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird und die fortlaufend weiter belegt werden. Die Grabstätten werden der Reihe nach zugeteilt. Der Erwerb des Nutzungsrechtes wird bescheinigt. Vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung beginnt der Fristablauf des Nutzungsrechtes. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (2) In den Erbgräbern können neben der Leiche des Verstorbenen auch dessen verstorbene Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:
- a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen

Die Beisetzung anderer verstorbener Personen bedarf einer besonderen Genehmigung.

- (3) Für Erbgrabstätten sind folgende Abmessungen (Außenmaß der Einfassung) vorgesehen:

- 2 Grabstellen 2,50 m breit x 2,50 m lang
- jede weitere Grabstelle 1,25 m breit x 2,50 m lang

Hinsichtlich der Tiefe des Grabes und des Abstandes zwischen den Grabstätten gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend.

- (4) Erbgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte gärtnerisch angelegt und laufend unterhalten werden. Geschieht das trotz Aufforderung nicht, können sie eingeebnet und eingesät werden.
- (5) Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr auf weitere 10, 20 oder 30 Jahre wieder erworben werden.

Die Berechtigten sind verpflichtet, durch Antrag bei der Friedhofsverwaltung für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenerbgrabstätten
- c) Grabstätten für Erdbeisetzungen
- d) Rasengrabstätten/Anonymengrabstätten
- e) Urnenstelen
- f) Urnenerdröhren

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

- (3) Urnenerbgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 30 Jahren verliehen wird. In einer Urnenerbgrabstätte können höchstens 4 Aschen beigesetzt werden.

- (4) Urnenreihengrabstätten und Urnenerbgrabstätten können nur auf den nach den Belegungsplänen vorgesehenen Plätzen belegt werden.

- (5) Für Urnengrabstätten sind folgende Abmessungen (Außenmaß der Einfassung) vorgesehen:

- | | | |
|-----------------------|----------|----------------------------|
| Urnereihengrabstätte: | 1-bettig | 0,60 m breit x 1,00 m lang |
| Urnenerbgrabstätte | 2-bettig | 0,60 m breit x 1,00 m lang |
| | 4-bettig | 1,20 m breit x 1,00 m lang |

Die Innenmaße richten sich nach Größe der Aschebehälter.

- (6) Ascheurnen können auch in Grabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden.

- (7) Auf allen Friedhöfen werden Flächen für Anonymengrabstätten vorgehalten.
- (8) Urnenstelen sind zur Verfügung gestellte Grabkammern in einer Stele für oberirdische Beisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren erteilt wird.
- Die Beisetzung erfolgt durch Einstellung einer Urne in eine zugewiesene Grabkammer. In einer Grabkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (9) Für Bestattungen unter Bäumen werden Urnenerdröhren aus Edelstahl zur Verfügung gestellt. Die Urnenerdröhren sind um oder bei einem Baum ebenerdig ins Erdreich eingebracht. Der Verschluss erfolgt mit einem Bronzegussdeckel mit einem Baummotiv. Die Beisetzung erfolgt durch Einbringung einer Urne in eine zugewiesene Urnenerdröhre. Die Beisetzung darf nur in biologisch abbaubaren Urnen erfolgen. In einer Gemeinschaftsurnenerdröhre können bis zu 4 Urnen, in einer Familienurnenerdröhre bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Möglichkeit einer Bestattung unter Bäumen in Urnenerdröhren ist bereits auf den Friedhöfen Flettmar, Hillerse, Leiferde, Gilder Weg und Päse möglich. Nach Fertigstellung von weiteren Urnenerdröhrenanlagen im Jahr 2019 kommen noch die Friedhöfe Ahnsen, Ettenbüttel und Seershausen (Waldfriedhof) hinzu.
- (10) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Erbgrabstätten auch entsprechend für Urnengrabstätten.

§ 16
Rasengrabstätten/Anonymengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für pflegeleichte Erdbestattungen und pflegeleichte Urnenbestattungen auf einem besonderen Grabfeld. Es wird der Reihe nach beigesetzt.
- (2) Rasengrabstätten werden weder als Blumenbeete angelegt noch bepflanzt. Die Grabfläche wird durch die Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gepflegt.
- (3) Für Rasengrabstellen sind Grabmale liegend zu errichten, so dass sie nicht aus dem Rasen hervorragen.
- (4) Anonymengrabstätten sind Grabstätten für anonyme Erdbestattungen und anonyme Urnenbestattungen. Diese dürfen weder als Blumenbeete angelegt noch bepflanzt werden. Die Errichtung eines Gedenksteines ist unzulässig. Die Grabfläche wird von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gepflegt.
- (5) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten, Erbgrabstätten und Urnengrabstätten auch entsprechend für Rasengrabstätten und Anonymengrabstätten.

**§ 17
Ehrengrabstätten (Kriegsgräber)**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln und in geschlossenen Feldern) obliegt die Friedhofsverwaltung.

V. Denkzeichen und Einfriedungen

**§ 18
Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen**

- (1) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern, ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet
- (2) Für Grabmale sind Kunststoff, verchromtes oder vergoldetes Metall nicht zugelassen. Eine Einfassung aus Beton kann nur erlaubt werden, wenn die Mischung unter Zusatz von Splitt hergestellt wird.
- (3) Das Grabmal muss in seiner Hinterfront mit der Einfassung abschließen. Die Grabmale müssen in der Flucht nach den Festlegungen des Friedhofsbelegungsplanes errichtet werden.
- (4) Im Sinne der Friedhofsplanung sind Hügelgräber und Grabbeete einzurichten. Es können auch Grabeinfassungen errichtet werden. Die Grabsteinsockelhöhe beträgt im Höchstfall 20 cm.

(Grabmalrichtlinien: Kernmaße einschl. Sockelhöhe)

Liegendes Grabmal

Höchstlänge 80 cm	bei Urnengräbern	Höchstlänge 40 cm
Mindestbreite 40 cm	(ein- und zweibettig)	Höchstbreite 40 cm
Mindesthöhe 12 cm	und Rasengrabstätten	Mindesthöhe 12 cm

Stehendes Grabmal

Für Reihengräber	Höhe	60 cm - 100 cm
	Höchstbreite	65 cm
	Mindeststärke	12 cm
Für Erbgräber	Höhe	75 cm - 140 cm
	Höchstbreite	135 cm
	Mindeststärke	12 cm
Für Urnengräber (ein- und zweibettig)	Höchstbreite	60 cm
	Höchsthöhe	90 cm

§ 19 Antragstellung

Die Genehmigung zur Aufstellung des Grabmales ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 einzuholen. Aus der Zeichnung müssen die Einzelheiten des Grabmales ersichtlich sein. Zusätzlich ist eine Schriftprobe vorzulegen.

§ 20 Gründe für das Versagen der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zum Aufstellen kann versagt werden, wenn das Grabdenkmal nicht den Vorschriften des § 18 der Friedhoffssatzung entspricht. Dies gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabdenkmale und Aufstellung von Bänken.
- (2) Wird ein Grabmal nicht nach den in § 18 aufgeführten Regeln errichtet, kann die Friedhofsverwaltung zur Einhaltung der genannten Regeln Auflagen erteilen, die den Angehörigen schriftlich mitzuteilen sind. Zur Erfüllung der Auflagen ist eine angemessene Frist zu gewähren.

§ 21 Werkstattbezeichnungen

Werkstattbezeichnungen dürfen nur seitlich unten oder an der Rückseite des Grabdenkmales angebracht werden.

§ 22 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes (BIV) des deutschen Steinmetz- und Holzbildhauerhandwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht Umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
- (3) Der Bodenaushub, der bei der Fundamentierung anfällt, darf nicht auf dem Friedhofsgelände gelagert werden.

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten, verantwortlich hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei losen oder schiefstehenden Grabmalen kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Sofern eine Beseitigung des Grabmals erfolgt, besteht keine Aufbewahrungspflicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung auf der Grabstätte.

- (3) Die Grabinhaber sind für jeden Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen von Grabmalen oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (4) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Samtgemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen.

§ 24 Veränderung

- (1) Die Anlagen dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht wesentlich verändert werden.
- (2) Die Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechte nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden, Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Grabstätten müssen die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen von den Angehörigen innerhalb eines Monats entfernt werden. Die anfallenden Kosten für die Einebnung der Grabstätte und die Entsorgung der Grabmale hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen. Andernfalls wird das Abräumen der Grabmale durch die Samtgemeinde veranlasst. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Die beabsichtigte Räumung durch die Friedhofsverwaltung wird durch Anbringung eines Hinweisschildes bekanntgegeben.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes an seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlänge gewährt wird.
- (2) Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 26 Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, die die benachbarten Grabstätten nicht stören. Das Pflanzen, Verändern oder Beseitigen von Bäumen, Sträuchern und Hecken bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Werden diese Vorschriften nicht beachtet, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Anpflanzungen kostenpflichtig zu beseitigen oder zurückzuschneiden.
- (2) Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und in Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Unwürdige Gefäße, Konservendosen und dergleichen, die zur Aufnahme von Blumen bestimmt sind, dürfen nicht aufgestellt werden. Verwelkte Kränze, Blumen und Ranken sind von den Gräbern zu entfernen und an die dafür bestimmten Plätze zu bringen.
- (3) Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein.

- (4) Das Aufstellen von einzelnen Ruhebänken auf oder neben Grabstätten ist nicht gestattet.
- (5) Es ist nicht zulässig, Gräber auszumauern oder Grabgewölbe zu errichten.

§ 27 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteren Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen oder einsäen sowie
- b) Grabmale beseitigen lassen.

VII. Friedhofskapellen und Aufbewahrungsräume

§ 28 Benutzung der Friedhofskapellen

- (1) Die Friedhofskapellen dienen zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Die in ihnen bestimmten Aufbewahrungsräume dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen Bedenken oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen vor der Beisetzung nochmals sehen. Die Särge müssen 3 Stunden vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig geschlossen werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 30 Haftung

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Meinersen verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen die Bestimmungen des § 4 und 4a verstößt,
 2. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§6 Abs. 1),
 3. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 4. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18 Abs. 4),
 5. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18 Abs. 1),
 6. Grabmale und Grabausstattungen nicht im verkehrssicherem Zustand hält (§ 23 Abs. 1),
 7. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 2)
 8. Grabstätten entgegen §§ 25 und 26 bepflanzt,
 9. Grabstellen vernachlässigt (§ 27).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 33
Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Friedhofssatzung können in begründeten Fällen zugelassen werden.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 08.12.2016 außer Kraft.

Meinersen, den 27.06.2019

Montzka
Samtgemeindebürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Meinersen
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Meinersen am 20.06.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.594.900	0	0	7.594.900
ordentliche Aufwendungen	7.773.400	17.700	0	7.789.100
außerordentliche Erträge	295.100	0	0	295.100
außerordentliche Aufwendungen	-390.400	0	0	-390.400
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.083.400	0	0	7.083.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.093.400	17.700	0	7.111.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.330.300	0	0	2.330.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.638.900	1.095.500	0	4.734.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.308.600	1.095.500	0	2.404.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	209.100	0	0	209.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	10.722.300	1.095.500	0	11.817.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	10.941.400	1.113.200	0	12.054.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.308.600 € um 1.095.500 € erhöht und damit auf 2.404.100 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird von 1.000.000 € auf 2.000.000 € erhöht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

§ 6

Wird nicht verändert.

Meinersen, 20.06.2019

Dietrich
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 24.07.2019 - AZ.:111-09-02/8-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.08. bis einschl. 09.08.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Meinersen, den 27.07.2019

Dietrich
Gemeindedirektor

**2. Änderungssatzung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen
im Bereich der Gemeinde Meine**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassungen in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über die Tageseinrichtung für Kinder hat der Rat der Gemeinde Meine in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen im Bereich der Gemeinde Meine vom 20.06.2017 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

(1) § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Meine werden teilweise Benutzungsgebühren erhoben:

Kinder in der Gemeinde Meine haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung in der Gemeinde Meine, gem. § 21 KiTaG, beitragsfrei zu besuchen. Der Anspruch umfasst die nach diesem Gesetz zur Erfüllung des Anspruchs auf einen Platz im Kindergarten (§ 12 KiTaG) erforderliche Mindestbetreuungszeit (4 Stunden), höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich.

Artikel 2

(1) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für die Betreuung eines Kindes und das Bereithalten des Platzes in einer Tageseinrichtung wird für jeden Monat eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) eine Betreuungsgebühr erhoben. Sie beträgt als Regelgebühr für Kindergärten für jede weitere halbe Betreuungsstunde bei über 8 Stunden Betreuung 31,25 €.

(2) § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

d) Je nach Betreuungsangebot sind Kombinationen aus a), b) und c) möglich.

Artikel 3

(1) § 5 Abs. 1:

Besuchen mehrere beitragspflichtige Kinder, die mit einem Sorgeberechtigten zusammen in einem Haushalt leben, eine Tageseinrichtung in der Gemeinde gleichzeitig, werden die zu leistenden Betreuungsgebühren nach den §§ 3 und 4 der Satzung für das 1. und 2. Kind um jeweils 25 v.H. ermäßigt. Beim gleichzeitigen Besuch von 3 bzw. mehr Kindern wird ab dem 3. Kind keine Betreuungsgebühr erhoben. Nicht beitragspflichtige Kinder finden in der Zählung keine Anwendung.

Artikel 4

(1) § 10 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Artikel 5

Diese 2. Änderungssatzung enthält eine neue Anlage 1 gem. § 4 Abs. 1.

Meine, den 27.06.2019

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

**Anlage 1 zu § 4 der Satzung der Gemeinde Meine
über die Erhebung von Gebühren für Kindertageseinrichtungen v. 20. Juni 2017**

Kindertagesstätte

Einkommen gem. § 4 der Satzung	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1b) (für mehr als 8 Std.) Std.satz 0,5
bis 20.000,00 €	7,00 €
bis 25.000,00 €	8,75 €
bis 30.000,00 €	10,65 €
bis 37.500,00 €	13,75 €
bis 45.000,00 €	19,15 €
bis 55.000,00 €	23,15 €
bis 65.000,00 €	25,00 €
bis 75.000,00 €	26,90 €
bis 90.000,00 €	28,75 €
über 90.000,00 €	31,25 €

Kinderkrippe und Kindern von § 1 Abs. 1 abweichend

Einkommen gem. § 4 der Satzung	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 2 a) Regelgebühr	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 2 b) Stundensatz	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 2 c Std.satz 0,5
bis 20.000,00 €	67,85 €	17,00 €	8,50 €
bis 25.000,00 €	84,80 €	21,20 €	10,60 €
bis 30.000,00 €	103,00 €	25,75 €	12,90 €
bis 37.500,00 €	133,30 €	33,35 €	13,75 €
bis 45.000,00 €	185,35 €	46,35 €	16,70 €
bis 55.000,00 €	224,15 €	56,05 €	28,05 €
bis 65.000,00 €	242,30 €	60,60 €	30,30 €
bis 75.000,00 €	260,50 €	65,15 €	32,60 €
bis 90.000,00 €	278,65 €	69,70 €	34,85 €
über 90.000,00 €	303,00 €	75,75 €	37,90 €

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Schwülper

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 18.06.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.08.2019 bis 09.08.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwülper, 15.07.2019

Lestin
Bürgermeister

Bekanntmachung für das Amtsblatt

Bebauungsplan "Gewerbegebiet II an der K 89", 1. Änderung und Ergänzung mit ÖBV Teil B, Gemeinde Vordorf, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Vordorf hat am 17.06.2019 den Bebauungsplan "Gewerbegebiet II an der K 89", Teil A gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro Vordorf, Weststraße 13 in 38533 Vordorf zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse >www.vordorf.de< eingesehen werden.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁵

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Vordorf, den 05.07.2019

(L. S.)

Kleemann
Bürgermeisterin

⁵ abgedruckt auf Seite 639 dieses Amtsblattes

2. S a t z u n g

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wesendorf vom 30.06.2003

Aufgrund der §§ 10 und 54 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 06.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen Tatsachen den Verdacht rechtfertigen, das von diesen eine erhöhte Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Dies ist der Fall wenn sie eine gesteigerte Aggressivität aufweisen, insbesondere wenn sie Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben oder wenn sie auf eines dieser oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal hin gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet worden sind, soweit die zuständige Behörde dies nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die Haltung von Hunden festgestellt hat.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Wesendorf, den 07.06.2019

Schulz
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

1. Änderung

der Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai- und Catharinen-Kirchengemeinde Wahrenholz in Wahrenholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL.1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wahrenholz in Wahrenholz hat der Kirchenvorstand am 19.06.2019 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 17.10.2017 beschlossen.

§ 1

In § 6 wird IV. wie folgt neu gefasst:

„III. Sonstige Gebühren:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Sarg pro Tag | 23,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Sarg pro Tag | 356,00 €" |

§ 2

(1) Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung zu § 1 tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wahrenholz, den 19.06.2019

Der Kirchenvorstand:

(L. S.)

gez. Mischnik

gez. Kremer

Vors. Kirchenvorstand

Mitglied Kirchenvorstand

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 02.07.2019

Der Kirchenkreisvorstand:

(L.S.)

gez. Pfannschmidt

gez. von Knobelsdorff

Vors. Kirchenkreisvorstand

Mitglied Kirchenkreisvorstand



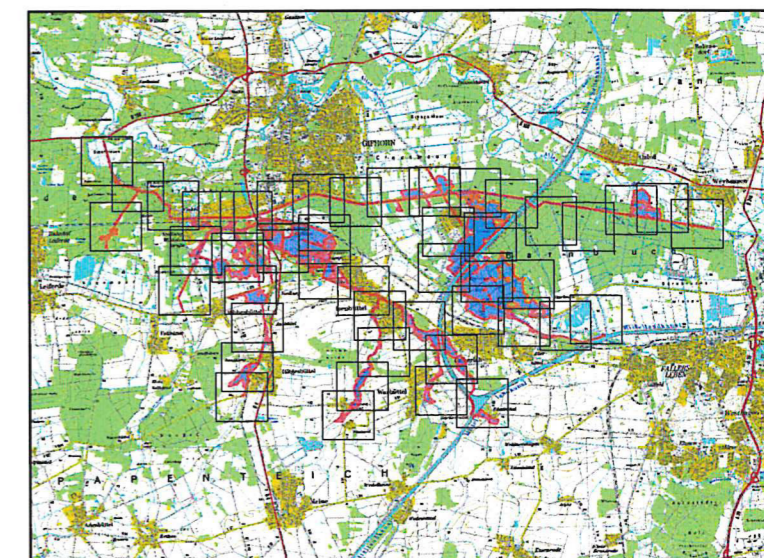
Landkreis Gifhorn
 Fachbereich 9 - Umwelt
 Schlossplatz 1
 38518 Gifhorn



Stadt Wolfsburg
 Umweltamt
 Porschestr. 49
 38440 Wolfsburg

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Allerkanals mit Nebengewässern im Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg

Übersichtskarte
 Teil 1



Legende

- Blattschnitt der Ausweisung (Maßstab 1 : 5.000)
- Überschwemmungsgebiet
- Gewässer

0 1000 2000 3000 Meter 1 : 40.000

Quelle:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
 Vermessungs- und Katasterverwaltung
 (c) 2011



Gifhorn, den 27.11.2018
 Az: 6630-13/7

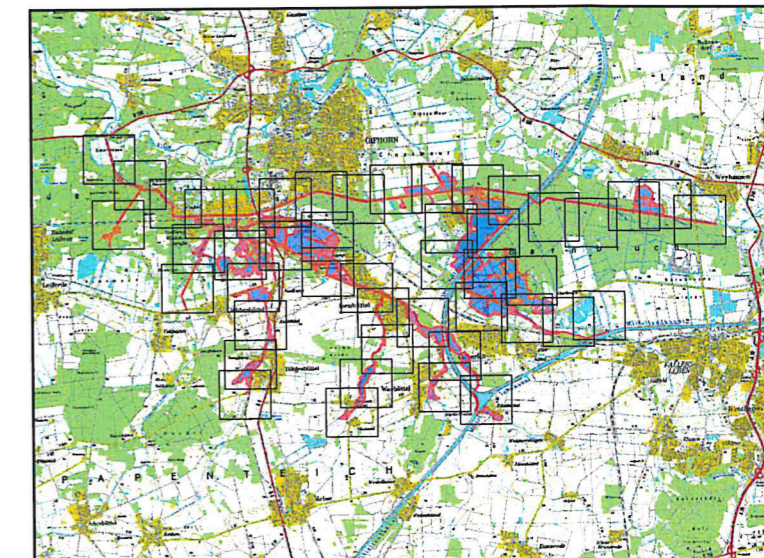
Anlage 1 Blatt-Nr. 1
 zur Überschwemmungsgebietsverordnung
 des Landkreises Gifhorn
 vom 24.04.2019 Aktenzeichen 6630-13/7
 und der Stadt Wolfsburg
 vom 24.04.2019 Aktenzeichen 01/5 3437








Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Allerkanals mit Nebengewässern im Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg

Übersichtskarte
 Teil 2



Legende

-  Blattschnitt der Ausweisung (Maßstab 1 : 5.000)
-  Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer

0 1000 2000 3000 Meter 1 : 40.000

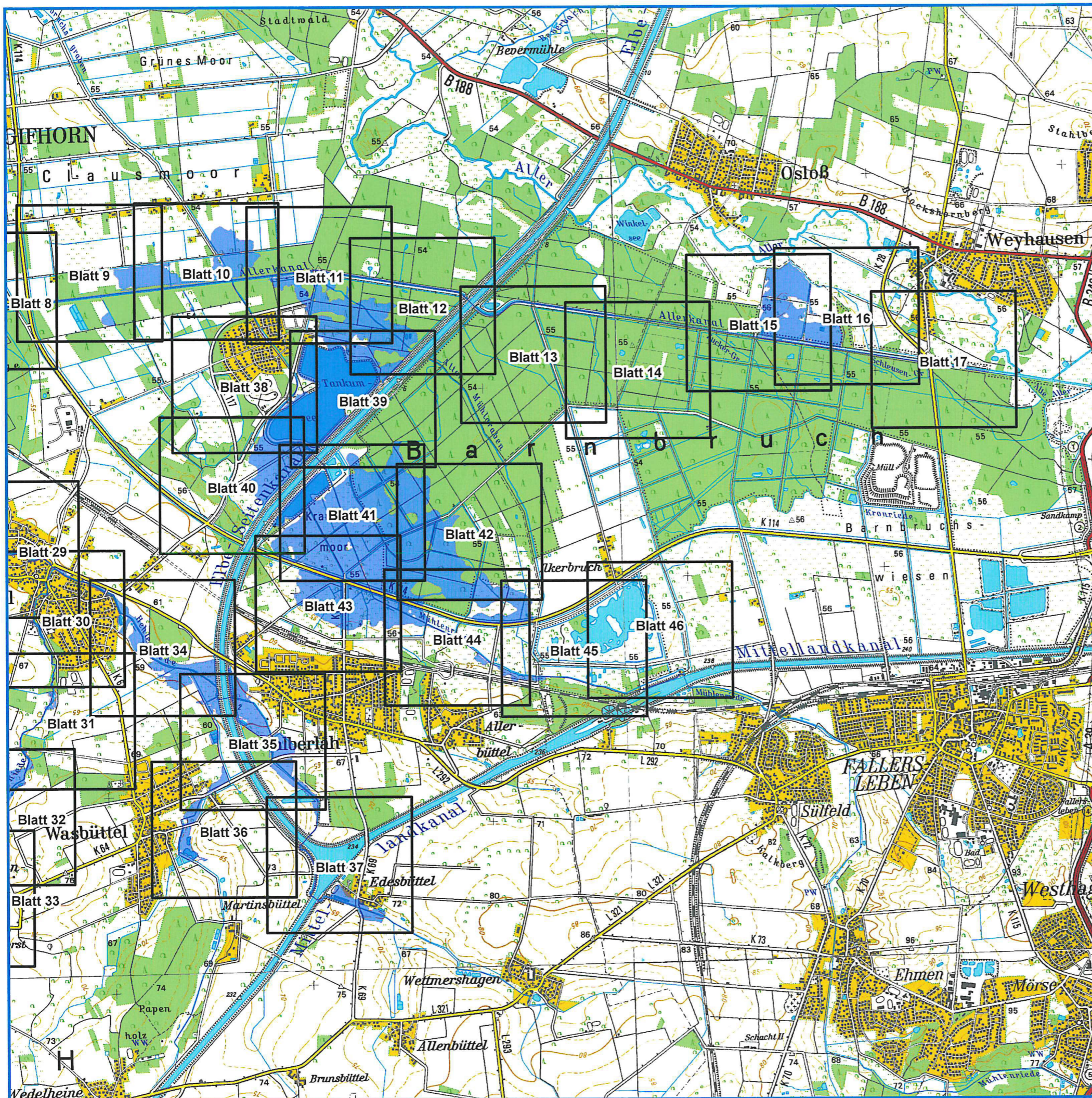
Quelle:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
 Vermessungs- und Katasterverwaltung
 (c) 2011

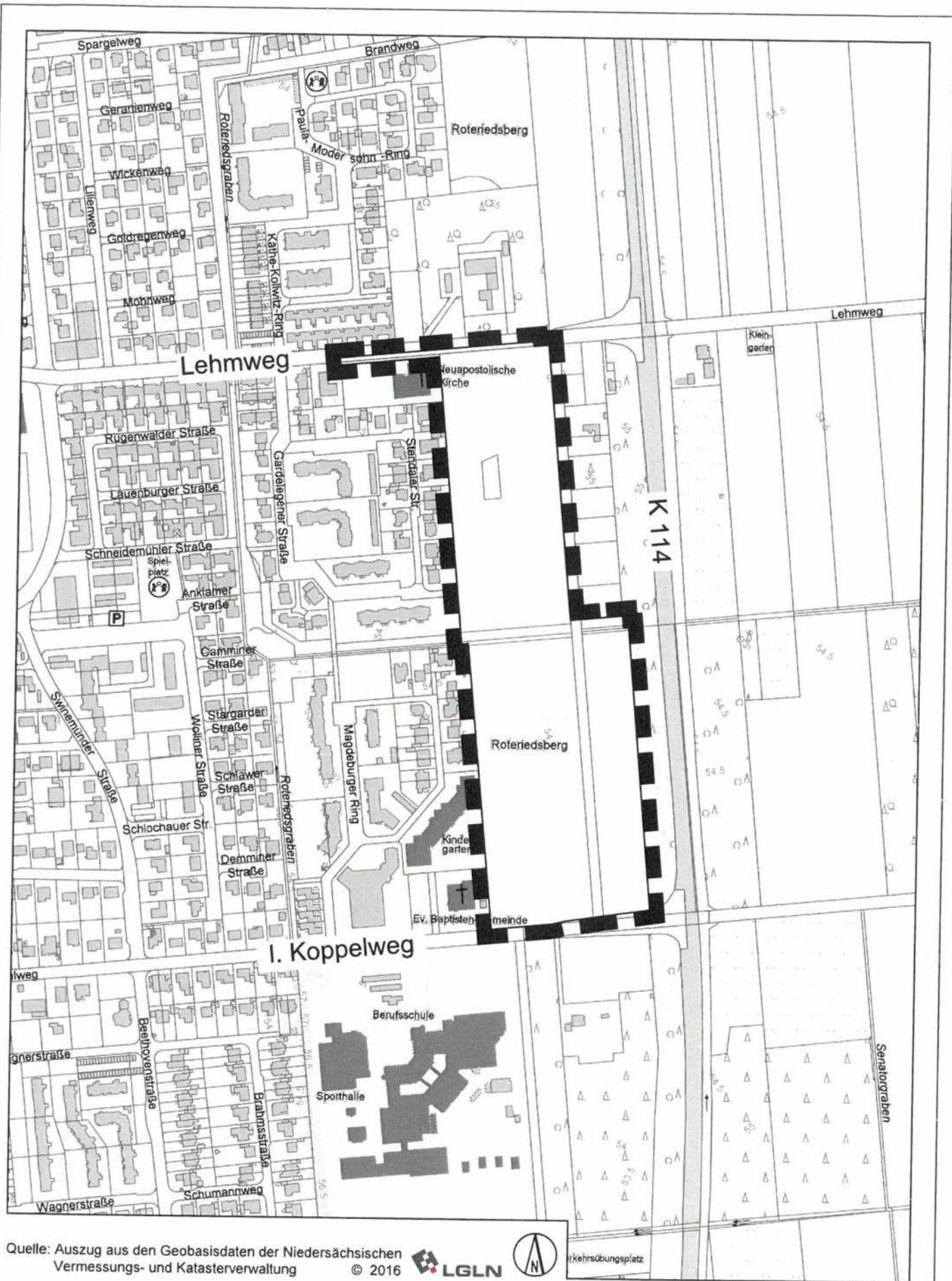


Gifhorn, den 27.11.2018
 Az: 6630-13/7



Anlage 1 Blatt-Nr. 2
 zur Überschwemmungsgebietsverordnung
 des Landkreises Gifhorn
 vom 24.04.2019 Aktenzeichen 6630-13/7
 und der Stadt Wolfsburg
 vom 24.04.2019 Aktenzeichen 01/5 3437





Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016



Kehrsüßungsplatz

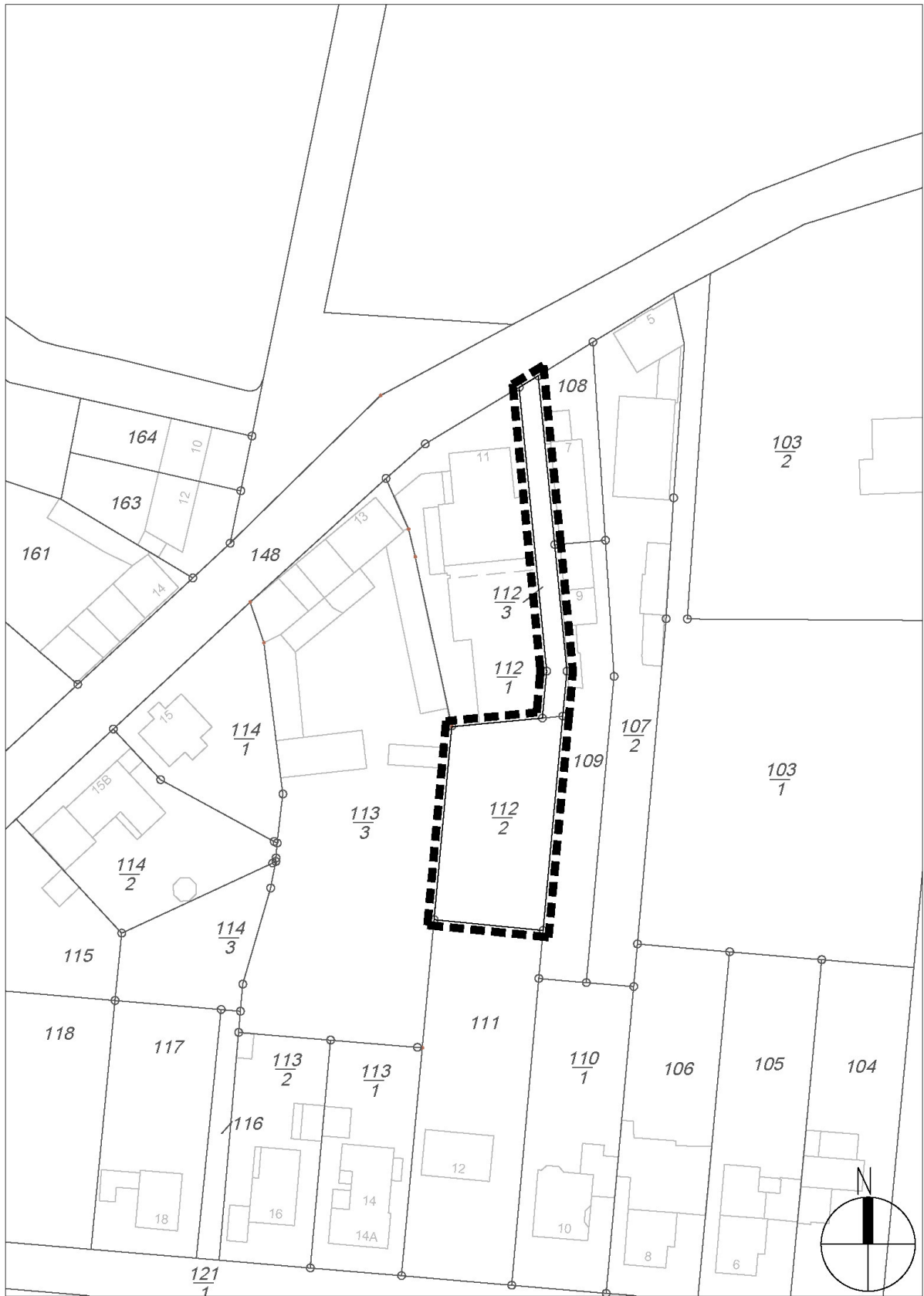


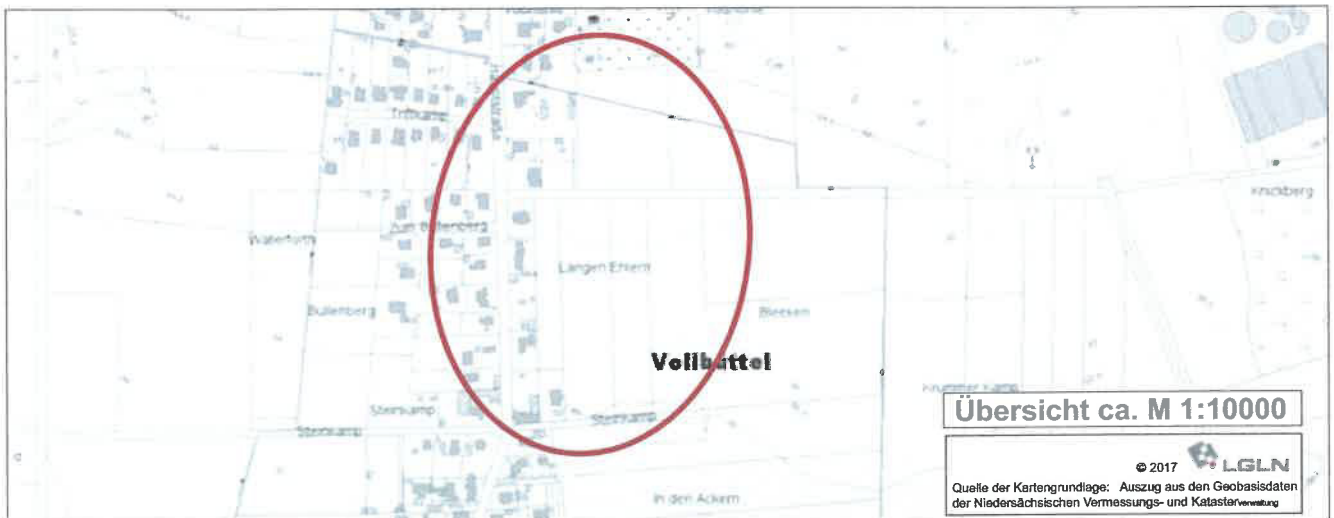
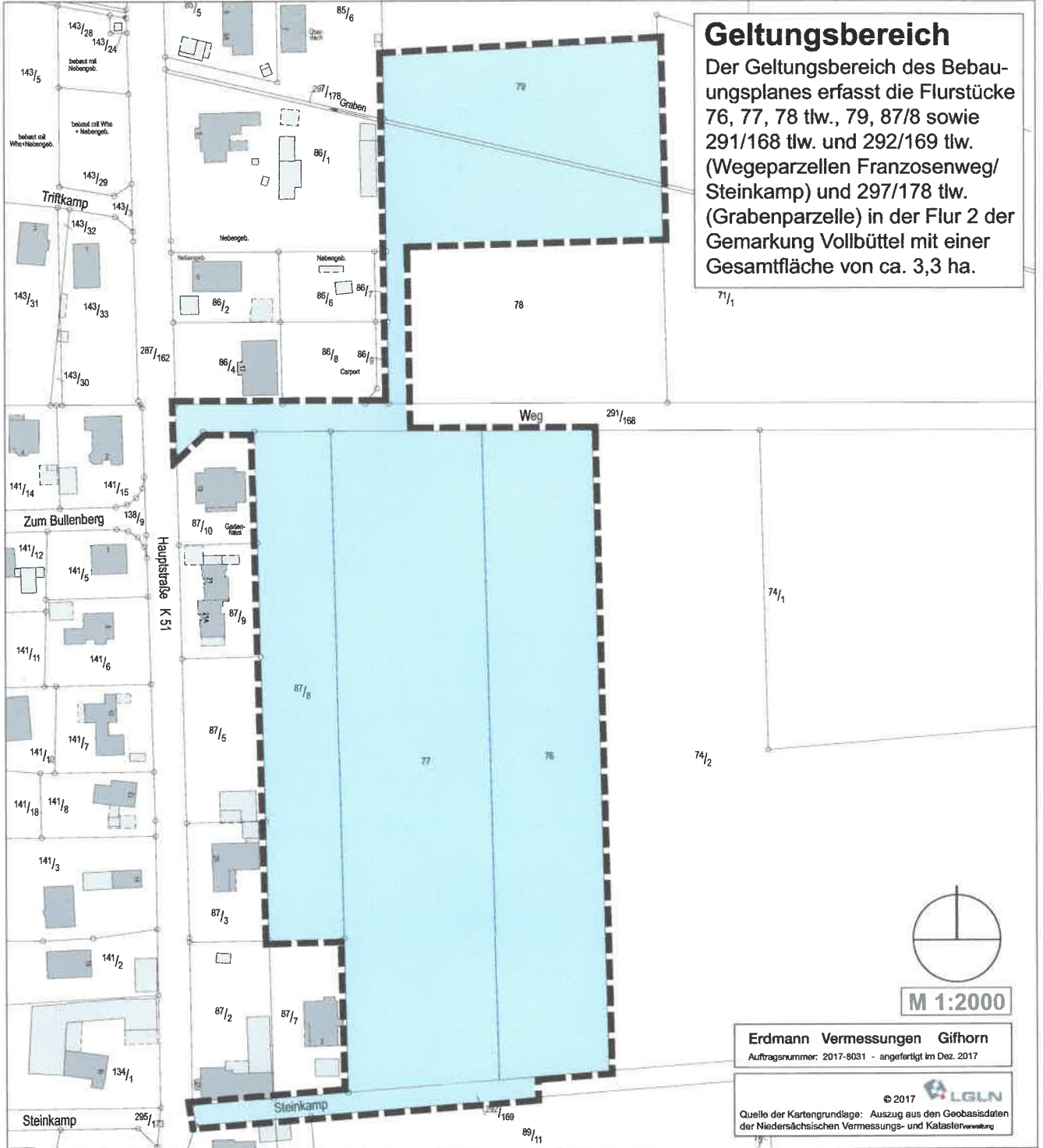
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 "Lehmweg Süd", mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)



Stadt Gifhorn

Fachbereich Stadtplanung





Gewerbegebiet II an der K 89

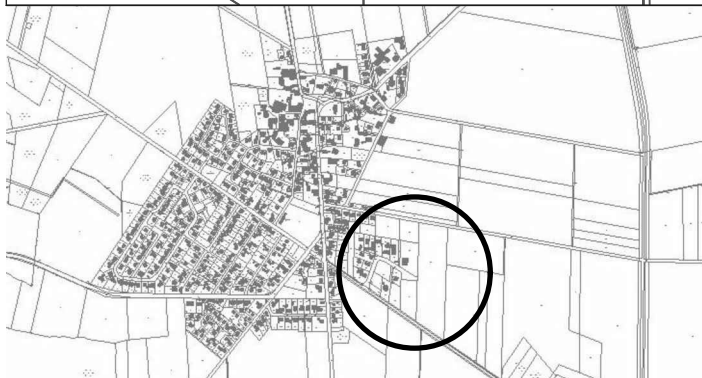
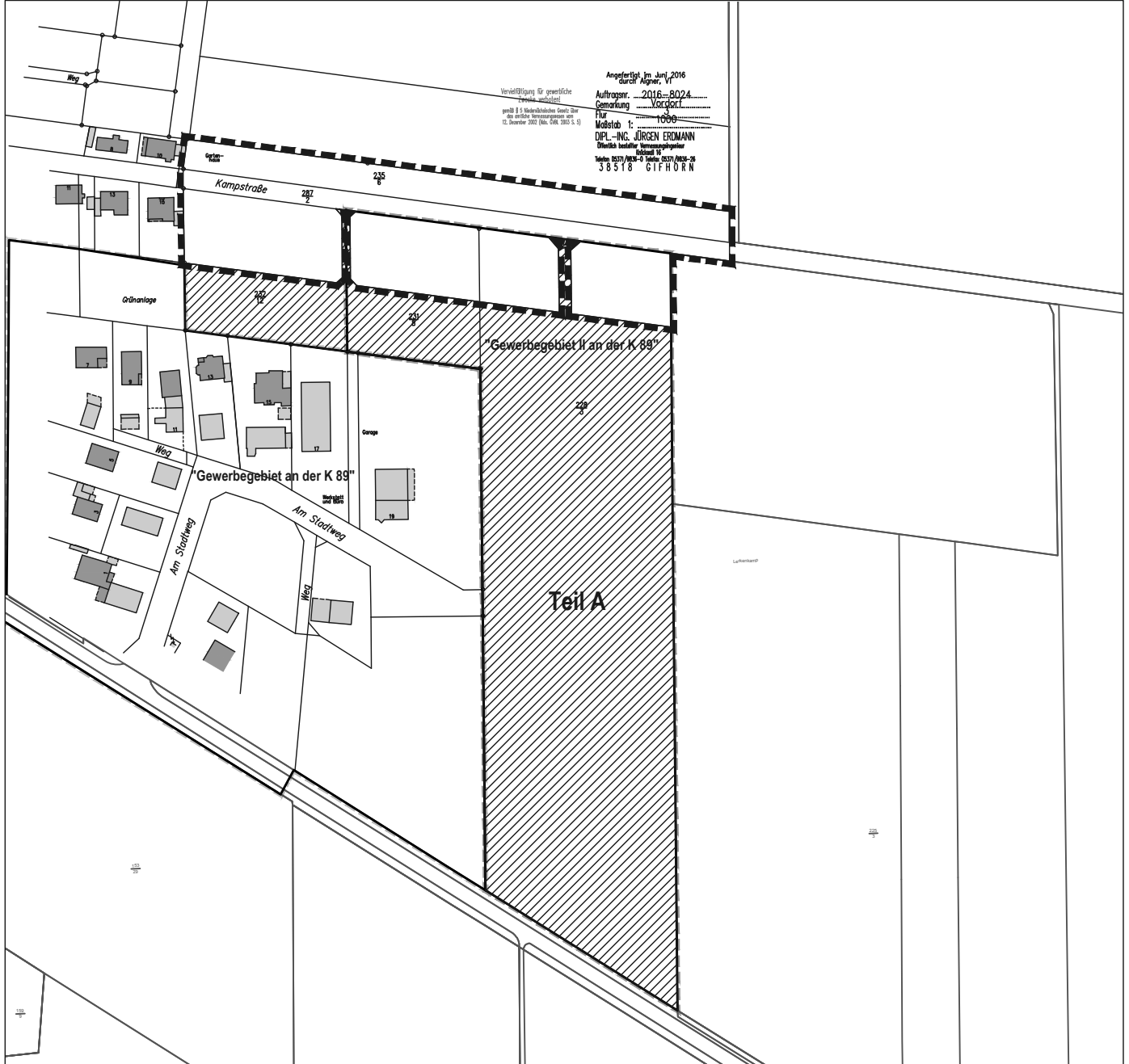
1. Änderung und Ergänzung mit örtlicher Bauvorschrift - Teil B

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Vordorf, wie dargestellt.